



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: Allgemein
10. Oktober 2016
Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verfahrensordnung*

* Die Verfahrensordnung wurde vom Ausschuss auf seiner sechzehnten Tagung (15. August - 2. September 2016) überarbeitet. Personenbezeichnungen, die in der deutschen Übersetzung aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, umfassen Personen jeden Geschlechts.

Inhalt

	<i>Seite</i>
Erster Teil	
Allgemeine Bestimmungen	
I. Tagungen.....	6
Artikel	
1. Sitzungen des Ausschusses.....	6
2. Tagungen.....	6
3. Tagungsort.....	6
4. Sondertagungen des Ausschusses.....	6
5. Tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe.....	7
6. Bekanntgabe des Tagungsbeginns.....	7
7. Barrierefreiheit	7
II. Tagesordnung	8
8. Vorläufige Tagesordnung.....	8
9. Annahme der Tagesordnung.....	8
10. Änderung der Tagesordnung	8
11. Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung	8
III. Mitglieder des Ausschusses	8
12. Amtszeit	8
13. Besetzung unerwartet verwaister Sitze.....	9
14. Feierliche Erklärung	9
IV. Vorstand.....	9
15. Wahlen	9
16. Durchführung von Wahlen	9
17. Amtszeit	10
18. Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Ausschuss	10
19. Stellvertretender Vorsitzender.....	10
20. Ersetzung von Vorstandsmitgliedern.....	10
V. Sekretariat	10
21. Erklärungen	10
22. Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen.....	10
23. Sekretariat.....	11

VI.	Kommunikation und Sprachen.....	11
	24. Kommunikationsmethoden.....	11
	25. Arten von Sprachen.....	11
	26. Amtssprachen.....	11
	27. Sitzungsprotokolle.....	12
	28. Tage der allgemeinen Aussprache.....	12
VII.	Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.....	12
	29. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.....	12
	30. Teilnahme an Sitzungen.....	12
VIII.	Verteilung der Berichte und der anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses.....	13
	31. Verteilung der offiziellen Dokumente.....	13
IX.	Führung der Geschäfte.....	13
	32. Beschlussfähigkeit.....	13
	33. Befugnisse des Vorsitzenden.....	13
X.	Entscheidungen.....	14
	34. Annahme von Entscheidungen.....	14
	35. Stimmrecht.....	14
	36. Stimmgleichheit.....	14
	37. Abstimmungsverfahren.....	14
XI.	Berichte des Ausschusses.....	15
	38. Berichte an die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat.....	15
	38bis Tagungsberichte.....	15
Zweiter Teil		
Aufgaben des Ausschusses		
XII.	Berichte und Informationen nach den Artikeln 35 und 36 des Übereinkommens.....	15
	39. Berichte der Vertragsstaaten.....	15
	40. Fälle, in denen keine Berichte vorgelegt wurden.....	15
	41. Benachrichtigung der berichterstattenden Vertragsstaaten.....	16
	42. Prüfung der Berichte.....	16
	43. Ausschluss eines Mitglieds von der Teilnahme an der Prüfung eines Berichts.....	16
	44. Anforderung zusätzlicher Berichte oder Auskünfte.....	17
	45. Übermittlung von Berichten der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht.....	17
	46. Allgemeine Empfehlungen.....	17

47.	Allgemeine Bemerkungen und Berichtspflichten.....	17
48.	Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss	18
48bis	Liste von Punkten für die Erstberichte und periodischen Berichte der Vertragsstaaten	18
48ter	Vereinfachtes Berichtsverfahren	18
XIII.	Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie anderer zuständiger Stellen an der Arbeit des Ausschusses	18
49.	Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen	18
50.	Zwischenstaatliche Organisationen und Organisationen der regionalen Integration.....	19
51.	Nationale Menschenrechtsinstitutionen.....	19
52.	Nichtstaatliche Organisationen.....	19
53.	Zusammenarbeit mit Organen, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden.....	19
54.	Einsetzung von Nebenorganen	19
XIV.	Verfahren zur Prüfung von Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll	20
A.	Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss	20
55.	Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss.....	20
56.	Registrierung der Mitteilungen.....	20
57.	Anforderung von Klärungen oder zusätzlichen Auskünften	20
58.	Information für Ausschussmitglieder	21
B.	Allgemeine Bestimmungen für die Prüfung von Mitteilungen durch den Ausschuss.....	21
59.	Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.....	21
60.	Ausschluss eines Mitglieds von der Teilnahme an der Prüfung einer Mitteilung	21
61.	Verzicht eines Mitglieds.....	22
62.	Teilnahme von Mitgliedern	22
63.	Einsetzung von Arbeitsgruppen und Benennung von Berichterstattern	22
64.	Vorläufige Maßnahmen.....	22
65.	Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen	22
66.	Reihenfolge der Überprüfung von Mitteilungen	23
67.	Gemeinsame Prüfung von Mitteilungen.....	23
68.	Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mitteilungen	23
69.	Beschwerdeführer.....	23
70.	Verfahren für eingegangene Mitteilungen.....	23

71.	Unzulässige Mitteilungen.....	25
72.	Zusätzliches Verfahren für Fälle, in denen die Zulässigkeit getrennt von der Begründetheit geprüft wird.....	25
73.	Auffassungen des Ausschusses.....	25
74.	Einstellung der Prüfung von Mitteilungen.....	26
75.	Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses.....	26
76.	Vertraulichkeit der Mitteilungen.....	27
77.	Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Ausschusses.....	28
XV.	Verfahren nach dem Untersuchungsverfahren des Fakultativprotokolls.....	28
78.	Übermittlung von Informationen an den Ausschuss.....	28
79.	Zusammenstellung von Informationen durch den Ausschuss.....	28
80.	Vertraulichkeit.....	28
81.	Sitzungen im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls..	28
82.	Vorläufige Prüfung von Informationen durch den Ausschuss.....	29
83.	Vorlage und Prüfung von Informationen.....	29
84.	Durchführung einer Untersuchung.....	29
85.	Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats.....	30
86.	Besuche.....	30
87.	Anhörungen.....	30
88.	Mithilfe während einer Untersuchung.....	31
89.	Übermittlung von Untersuchungsergebnissen, Bemerkungen oder Vorschlägen.....	31
90.	Folgemaßnahmen seitens des Vertragsstaats.....	31
91.	Anwendbarkeit.....	31
Dritter Teil		
Auslegung und Änderungen		
92.	Überschriften.....	32
93.	Auslegung der Verfahrensordnung.....	32
94.	Aufhebungen.....	32
95.	Änderungen.....	32
96.	Leitlinien zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane (Leitlinien von Addis Abeba).....	32
97.	Arbeitsmethoden des Ausschusses.....	32
Anhang		
	Leitlinien zu unabhängigen Überwachungsstellen und ihrer Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	33

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

I. Tagungen

Artikel 1 Sitzungen des Ausschusses

1. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen tritt zusammen, soweit dies für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm nach dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll obliegen, erforderlich ist.
2. Die Sitzungen des Ausschusses sind geleitet von den in Artikel 3 des Übereinkommens genannten Grundsätzen der Einbeziehung (Inklusion) und der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit).
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

Artikel 2 Tagungen

1. Der Ausschuss hält alljährlich mindestens zwei ordentliche Tagungen ab.
2. Der Zeitpunkt für die Tagungen wird vom Ausschuss im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festgesetzt.

Artikel 3 Tagungsort

Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel im Büro der Vereinten Nationen in Genf statt. Der Ausschuss kann im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der Vereinten Nationen zu dem Thema einen anderen Tagungsort bestimmen.

Artikel 4 Sondertagungen des Ausschusses

1. Sondertagungen werden auf Beschluss des Ausschusses einberufen. Außerhalb der Tagungen des Ausschusses kann der Vorsitzende Sondertagungen im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern des Ausschusses einberufen. Der Ausschussvorsitzende beruft außerdem Sondertagungen ein
 - a) auf Antrag einer Mehrheit der Ausschussmitglieder;
 - b) auf Antrag eines Vertragsstaats des Übereinkommens.
2. Sondertagungen werden zum nächstmöglichen Termin einberufen, den der Vorsitzende im Benehmen mit dem Generalsekretär und mit den anderen Vorstandsmitgliedern des

Ausschusses unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festsetzt.

Artikel 5 **Tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe**

1. Vor jeder ordentlichen Tagung wird in der Regel eine tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe einberufen, die aus höchstens fünf Ausschussmitgliedern besteht, die vom Vorsitzenden auf einer ordentlichen Tagung im Benehmen mit dem Ausschuss unter Beachtung einer ausgewogenen geografischen Vertretung benannt werden.
2. Die tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe erarbeitet eine Liste von Punkten und Fragen in Bezug auf Sachthemen, die sich aus den von den Vertragsstaaten nach Artikel 35 des Übereinkommens vorgelegten Berichten ergeben, und übermittelt die Liste dem betreffenden Vertragsstaat.

Artikel 6 **Bekanntgabe des Tagungsbeginns**

Der Generalsekretär gibt den Ausschussmitgliedern so früh wie möglich den Termin und den Ort der ersten Sitzung jeder Tagung bekannt. Die Benachrichtigung erfolgt mindestens sechs Wochen im Voraus.

Artikel 7 **Barrierefreiheit**

1. Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausschuss wird Menschen mit Behinderungen die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift und taktilen, in einfache Sprache übersetzten, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und sonstigen selbst gewählten barrierefreien Methoden der Kommunikation, einschließlich mit Hilfe von Assistenzpersonen, erleichtert.
2. Die Teilnahme persönlicher Assistenten von Ausschussmitgliedern, die diesen Mitgliedern den Zugang zu Informationen erleichtern, in den Sitzungen ist erlaubt, einschließlich in den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses.
3. Um allen Mitgliedern des Ausschusses die gleichberechtigte Mitwirkung an seiner Arbeit zu ermöglichen, muss Folgendes gewährleistet sein:
 - a) ein genauso rascher Zugang zu Informationen für die Ausschussmitglieder, die barrierefreie Formate benötigen, wie für die Ausschussmitglieder, die keine barrierefreien Formate benötigen, und
 - b) die Barrierefreiheit der Website des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen.
4. Sowohl die öffentlichen als auch die nichtöffentlichen Sitzungen und Tagungen sind in vollständig barrierefreien Räumlichkeiten abzuhalten (physische Barrierefreiheit sowie zugängliche Informations- und Kommunikationsmittel). Dazu gehören barrierefreie Toiletten, spezifische Vorrichtungen für den Zugang zu Information und Kommunikation, wie etwa Scanner, Brailleschriftdrucker, Untertitel und Höranlagen, und sonstige Bestimmungen hinsichtlich der allgemeinen Barrierefreiheit.

II. Tagesordnung

Artikel 8 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung für jede ordentliche Tagung wird vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens aufgestellt und enthält

- a) jeden Punkt, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Ausschuss auf einer früheren Tagung beschlossen hat;
- b) jeden vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgeschlagenen Punkt;
- c) jeden von einem Mitglied des Ausschusses vorgeschlagenen Punkt;
- d) jeden von einem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagenen Punkt;
- e) jeden vom Generalsekretär vorgeschlagenen Punkt, der sich auf die ihm nach dem Übereinkommen oder dieser Verfahrensordnung übertragenen Aufgaben bezieht.

Artikel 9 Annahme der Tagesordnung

Der erste Punkt auf der vorläufigen Tagesordnung jeder Tagung ist die Annahme der Tagesordnung, sofern nicht nach Artikel 20 dieser Verfahrensordnung die Mitglieder des Vorstands zu wählen sind; in einem solchen Fall sind die Wahlen der erste Punkt auf der vorläufigen Tagesordnung, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Artikel 10 Änderung der Tagesordnung

Während einer Tagung kann der Ausschuss die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Punkte zusätzlich aufnehmen, zurückstellen oder absetzen.

Artikel 11 Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung

1. Der Generalsekretär übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses die vorläufige Tagesordnung gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Beginns einer Tagung, das heißt mindestens sechs Wochen vor der Tagung.
2. Die vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern des Ausschusses in barrierefreien Formaten übermittelt.

III. Mitglieder des Ausschusses

Artikel 12 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beginnt am 1. Januar des auf ihre Wahl folgenden Jahres und läuft gemäß Artikel 34 Absatz 7 des Übereinkommens nach vier Jahren am 31. Dezember ab, außer für die bei der ersten Wahl und der ersten Wahl nach dem

Inkrafttreten des Übereinkommens für den einundachtzigsten Vertragsstaat gewählt und durch das Los für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmten Mitglieder, deren Amtszeit zwei Jahre nach ihrer Wahl am 31. Dezember abläuft.

2. Die Mitglieder können einmal wiedergewählt werden.

Artikel 13 Besetzung unerwartet verwaister Sitze

Nach Artikel 34 Absatz 9 des Übereinkommens, wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernannt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für dessen verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens genannt werden.

Artikel 14 Feierliche Erklärung

Bei der Aufnahme seiner Amtstätigkeit hat jedes Ausschussmitglied in öffentlicher Sitzung des Ausschusses die folgende feierliche Erklärung abzugeben:

„Ich erkläre feierlich, dass ich meine Pflichten und Befugnisse als Mitglied des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ehrenhaft, getreulich, unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde.“

IV. Vorstand

Artikel 15 Wahlen

Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter; sie bilden gemeinsam den Vorstand des Ausschusses, der regelmäßig zusammentritt.

Artikel 16 Durchführung von Wahlen

1. Tritt nur ein Bewerber zur Wahl eines Vorstandsmitglieds an, kann der Ausschuss beschließen, die betreffende Person durch Akklamation zu wählen.
2. Treten zwei oder mehr Bewerber zur Wahl eines Vorstandsmitglieds an oder beschließt der Ausschuss sonst, eine Abstimmung durchzuführen, gilt die Person als gewählt, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
3. Erhält keiner der Bewerber eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bemühen sich die Ausschussmitglieder um die Herbeiführung eines Konsenses, bevor sie eine weitere Abstimmung durchführen.
4. Die Wahlen sind geheim.

Artikel 17 Amtszeit

1. Die Mitglieder des Vorstands des Ausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig, sofern das Prinzip des turnusmäßigen Wechsels eingehalten wird.
2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds ist an die Mitgliedschaft im Ausschuss gebunden.

Artikel 18 Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Ausschuss

1. Der Vorsitzende übt die ihm durch das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll sowie durch diese Verfahrensordnung übertragenen Aufgaben aus.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Vorsitzende dem Ausschuss.

Artikel 19 Stellvertretender Vorsitzender

1. Kann der Vorsitzende während einer Tagung nicht an einer Sitzung oder einem Teil derselben teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Vertreter. Wird kein Vertreter bestimmt, vertritt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitzenden.
2. Ein als Vorsitzender amtierendes Mitglied hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.

Artikel 20 Ersetzung von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ausschuss aus oder erklärt es, dass es nicht länger als Vorstandsmitglied zur Verfügung steht, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

V. Sekretariat

Artikel 21 Erklärungen

Der Generalsekretär oder sein Vertreter ist bei allen Ausschusstagungen anwesend und kann auf diesen Tagungen mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 22 Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen

Bevor ein Vorschlag, der Ausgaben zur Folge hat, vom Ausschuss genehmigt wird, veranschlagt der Generalsekretär die Kosten, die sich aus der Durchführung des Vorschlags ergeben werden, und unterbreitet den Mitgliedern diesen Voranschlag so bald wie möglich. Bei der Prüfung des Vorschlags durch den Ausschuss hat der Vorsitzende die Mitglieder auf diesen Kostenvoranschlag hinzuweisen und zur Beratung darüber aufzufordern.

Artikel 23 Sekretariat

1. Auf Antrag oder durch Beschluss des Ausschusses und mit Zustimmung der Generalversammlung
 - a) wird das Sekretariat für den Ausschuss und die von diesem eingesetzten Nebenorgane vom Generalsekretär gestellt;
 - b) stellt der Generalsekretär dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, deren der Ausschuss zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll bedarf;
 - c) trifft der Generalsekretär alle Vorkehrungen, die nach Artikel 7 dieser Verfahrensordnung zur Gewährleistung der Barrierefreiheit für die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane erforderlich sind.
2. Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, dass die Ausschussmitglieder unverzüglich über alle dem Ausschuss zur Prüfung vorgelegten Fragen und alle anderen Entwicklungen, die für den Ausschuss von Bedeutung sein können, unterrichtet werden.

VI. Kommunikation und Sprachen

Artikel 24 Kommunikationsmethoden

Die vom Ausschuss verwendeten Kommunikationsmethoden umfassen Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck und barrierefreies Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich barrierefreier Formate, die künftig durch Fortschritte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügbar werden. Der Ausschuss erstellt eine Standardliste der von ihm verwendeten barrierefreien Kommunikationsformate.

Artikel 25 Arten von Sprachen

1. Die vom Ausschuss verwendeten Sprachen umfassen gesprochene und nicht gesprochene Sprachen, wie etwa Gebärdensprachen. Der Ausschuss erstellt eine Standardliste der seinen Kommunikationsbedürfnissen entsprechenden Arten von Sprachen.
2. Mitglieder des Ausschusses und Teilnehmer an einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses können sich an den Ausschuss beziehungsweise die öffentliche Sitzung in jeder Form und jedem Mittel und Format der Kommunikation wenden, die in Artikel 24 dieser Verfahrensordnung genannt werden.

Artikel 26 Amtssprachen

1. Die Amtssprachen des Ausschusses sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.
2. Alle förmlichen Entscheidungen des Ausschusses werden in den Amtssprachen und in barrierefreien Formaten veröffentlicht.

Artikel 27

Sitzungsprotokolle

1. Der Generalsekretär stellt dem Ausschuss Kurzprotokolle seiner Sitzungen zur Verfügung, die in den Amtssprachen und in barrierefreien Formaten an die Mitglieder verteilt werden.
2. Die Teilnehmer der Sitzungen können an den Kurzprotokollen Berichtigungen anbringen lassen, die beim Sekretariat in der Sprache einzureichen sind, in der das Kurzprotokoll veröffentlicht wird. Die Berichtigungen der Sitzungsprotokolle werden in einem einzigen Korrigendum zusammengefasst, das kurz nach Abschluss der betreffenden Tagung veröffentlicht wird.
3. Die Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der Ausschuss nicht wegen außergewöhnlicher Umstände etwas anderes beschließt.
4. Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Ausschusses werden im Einklang mit der üblichen Praxis der Vereinten Nationen und in barrierefreien Formaten angefertigt und aufbewahrt.

Artikel 28

Tage der allgemeinen Aussprache

Um das Verständnis für den Inhalt und die Auswirkungen des Übereinkommens zu vertiefen, kann der Ausschuss eine oder mehrere Sitzungen seiner ordentlichen Tagungen einer allgemeinen Aussprache über einen bestimmten Artikel des Übereinkommens oder ein damit zusammenhängendes Thema widmen.

VII. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 29

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen sind öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt oder sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens oder des dazugehörigen Fakultativprotokolls ergibt, dass die Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden haben.

Artikel 30

Teilnahme an Sitzungen

1. Gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dürfen die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten sein. Vertreter der Sonderorganisationen und anderer Organe der Vereinten Nationen dürfen auf Einladung des Ausschusses an nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane teilnehmen.
2. Vertreter anderer zuständiger Stellen, die nicht in Absatz 1 dieses Artikels erfasst sind, dürfen auf Einladung des Ausschusses an öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane teilnehmen.

3. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen (insbesondere nach Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens geschaffene nationale Überwachungsorgane), nichtstaatliche Organisationen, einschließlich derjenigen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, sowie andere Organe oder sachverständige Personen einladen, dem Ausschuss schriftliche Informationen über die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, zur Prüfung vorzulegen.
4. Die Leitlinien zur Teilnahme von Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Arbeit des Ausschusses (siehe CRPD/C/11/2, Anhang II) und die Leitlinien zu unabhängigen Überwachungsstellen und ihrer Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe Anhang) sowie deren Änderungen und Revisionen sind fester Bestandteil dieser Verfahrensordnung.

VIII. Verteilung der Berichte und der anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses

Artikel 31 Verteilung der offiziellen Dokumente

1. Die Dokumente des Ausschusses, einschließlich der ihm von den Vertragsstaaten gemäß den Artikeln 35 und 36 des Übereinkommens und von den Sonderorganisationen, anderen Organen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen gemäß Artikel 38 Buchstabe a) des Übereinkommens vorgelegten Berichte und Informationen, sind Dokumente zur allgemeinen Verteilung, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.
2. Alle Dokumente des Ausschusses werden in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt.

IX. Führung der Geschäfte

Artikel 32 Beschlussfähigkeit

Zur Fassung förmlicher Beschlüsse ist die Anwesenheit von 8 Ausschussmitgliedern erforderlich. Wenn sich die Zahl der Ausschussmitglieder im Einklang mit Artikel 34 Absatz 8 des Übereinkommens auf 18 erhöht hat, ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 12 Mitgliedern erforderlich.

Artikel 33 Befugnisse des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende übt außer den ihm in dem Übereinkommen und in dieser Verfahrensordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er eröffnet und schließt jede Tagung des Ausschusses, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Verfahrensordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt.
2. Der Vorsitzende leitet im Rahmen dieser Verfahrensordnung die Verhandlungen des Ausschusses und wahrt die Ordnung während der Sitzungen.

3. Während der Beratung eines Gegenstands kann der Vorsitzende dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Redner zu beschränken sowie die Rednerliste zu schließen.
4. Der Vorsitzende entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung.
5. Der Vorsitzende kann außerdem die Vertagung oder den Schluss der Aussprache oder die Vertagung oder Unterbrechung einer Sitzung vorschlagen. Die Aussprache beschränkt sich auf die dem Ausschuss vorgelegte Frage, und der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

X. Entscheidungen

Artikel 34 Annahme von Entscheidungen

1. Der Ausschuss ist bestrebt, Entscheidungen im Konsens herbeizuführen. Entscheidungen, die nicht im Konsens herbeigeführt werden können, werden zur Abstimmung gestellt.
2. Eingedenk des Absatzes 1 kann der Vorsitzende auf jeder Sitzung einen Vorschlag zur Abstimmung stellen beziehungsweise hat er dies zu tun, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Artikel 35 Stimmrecht

1. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
2. Jeder zur Abstimmung gestellte Vorschlag oder Antrag wird vom Ausschuss angenommen, wenn er die Unterstützung einer einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder hat. Im Sinne dieser Verfahrensordnung gelten als „anwesende und abstimmende Mitglieder“ Mitglieder, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.

Artikel 36 Stimmgleichheit

Ergibt sich Stimmgleichheit bei Abstimmungen, die nicht Wahlgänge sind, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Artikel 37 Abstimmungsverfahren

Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, wird namentlich abgestimmt. Namentliche Abstimmungen finden in der englischen alphabetischen Reihenfolge der Namen der Ausschussmitglieder statt; der Vorsitzende ermittelt durch das Los den Namen des Mitglieds, das als erstes abzustimmen hat.

XI. Berichte des Ausschusses

Artikel 38

Berichte an die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat

Der Ausschuss legt der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Bericht über seine nach dem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten vor.

Artikel 38bis

Tagungsberichte

Die Tagungsberichte des Ausschusses enthalten unter anderem eine Beschreibung der vom Ausschuss im Berichtszeitraum während seiner ordentlichen Tagungen, der Sondertagungen (falls zutreffend) und der Tagungen der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe durchgeführten Tätigkeiten. Sie sollen alle vom Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen, dem Fakultativprotokoll, seiner Verfahrensordnung und seinen Arbeitsmethoden durchgeführten Tätigkeiten umfassen. Die Tagungsberichte sollen außerdem Angaben zu den von den Arbeitsgruppen, Berichterstattern und Anlaufstellen des Ausschusses durchgeführten Tätigkeiten, eine Liste der vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen und den Status der dem Ausschuss vorgelegten Berichte enthalten. Sofern die Umstände es erfordern, kann der Ausschuss als angemessene Vorkehrungsmaßnahme die Annahme eines Tagungsberichts bis zur folgenden Tagung verschieben.

Zweiter Teil

Aufgaben des Ausschusses

XII. Berichte und Informationen nach den Artikeln 35 und 36 des Übereinkommens

Artikel 39

Berichte der Vertragsstaaten

Der Ausschuss erarbeitet Leitlinien für den Inhalt der nach Artikel 35 des Übereinkommens vorzulegenden Berichte der Vertragsstaaten.

Artikel 40

Fälle, in denen keine Berichte vorgelegt wurden

1. Auf jeder Tagung unterrichtet der Generalsekretär den Ausschuss schriftlich über alle Fälle, in denen nach den Artikeln 35 und 36 des Übereinkommens erforderliche Berichte oder zusätzliche Auskünfte nicht vorgelegt wurden. In solchen Fällen übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär eine Mahnung zur Vorlage des Berichts oder der zusätzlichen Auskünfte und unternimmt auch anderweitige Bemühungen im Geiste des Dialogs zwischen dem betreffenden Staat und dem Ausschuss.
2. Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Übereinkommens der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung des Übereinkommens in dem Vertragsstaat auf

der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, finden die Artikel 35 und 36 Absatz 1 des Übereinkommens Anwendung.

3. Legt der Vertragsstaat selbst nach der in diesem Artikel genannten Mahnung und den anderweitigen Bemühungen den erforderlichen Bericht oder die zusätzlichen Auskünfte nicht vor, prüft der Ausschuss die Situation so, wie er es für notwendig erachtet, und bringt in seinem Bericht an die Generalversammlung einen entsprechenden Vermerk an.

Artikel 41 Benachrichtigung der berichterstattenden Vertragsstaaten

Der Ausschuss gibt den Vertragsstaaten über den Generalsekretär so bald wie möglich den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung, auf der ihre Berichte geprüft werden, schriftlich bekannt. Vertreter der Vertragsstaaten werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eingeladen, auf denen ihre Berichte geprüft werden. Der Ausschuss kann außerdem einem Vertragsstaat, von dem er beschlossen hat, zusätzliche Auskünfte einzuholen, mitteilen, dass der Vertragsstaat seinen Vertreter ermächtigen kann, bei einer bestimmten Sitzung zugegen zu sein; dieser Vertreter soll in der Lage sein, Fragen des Ausschusses zu beantworten und zu den von seinem Staat bereits vorgelegten Berichten Erklärungen abzugeben, und er kann auch weitere Auskünfte seitens seines Staates vorlegen.

Artikel 42 Prüfung der Berichte

1. Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten nach Artikel 35 des Übereinkommens vorgelegten Berichte im Einklang mit dem in Artikel 36 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren.

2. Der Ausschuss kann den Bericht mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu.

3. Der Ausschuss kann detailliertere Leitlinien für die Vorlage und Prüfung der von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen vorzulegenden Berichte beschließen, einschließlich in Bezug auf weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens, um die er die Vertragsstaaten ersucht.

Artikel 43 Ausschluss eines Mitglieds von der Teilnahme an der Prüfung eines Berichts

1. Ein Mitglied darf an der Prüfung eines von einem Vertragsstaat vorgelegten Berichts nicht teilnehmen, wenn es ein Staatsangehöriger des betroffenen Vertragsstaats ist.

2. Ungeachtet eines Interessenkonflikts gemäß den Leitlinien zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane (Leitlinien von Addis Abeba) dürfen Mitglieder, die Bürger eines Mitgliedstaats einer Organisation der regionalen Integration sind, die Vertragspartei des Übereinkommens ist, nicht zum Berichtersteller dieser Vertragspartei ernannt werden, aber sie dürfen an der Prüfung des Berichts der Organisation der regionalen Integration teilnehmen.

3. Der Ausschuss entscheidet in jeder Frage, die sich nach diesem Artikel ergibt, ohne die Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

Artikel 44 **Anforderung zusätzlicher Berichte oder Auskünfte**

Der Ausschuss kann jeden Vertragsstaat auffordern, einen zusätzlichen Bericht oder zusätzliche Auskünfte gemäß Artikel 36 des Übereinkommens vorzulegen, und die Frist angeben, innerhalb der diese vorzulegen sind.

Artikel 45 **Übermittlung von Berichten der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht**

1. Der Ausschuss übermittelt gemäß Artikel 36 Absatz 5 des Übereinkommens, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann.
2. Die Berichte und Auskünfte der Vertragsstaaten nach Absatz 1 werden zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen übermittelt.
3. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, um Auskünfte über die gewährte fachliche Beratung oder Unterstützung und über die erzielten Fortschritte ersuchen.

Artikel 46 **Allgemeine Empfehlungen**

1. Der Ausschuss kann auf der Grundlage der nach den Artikeln 35 und 36 des Übereinkommens eingegangenen Informationen andere allgemeine Empfehlungen abgeben.
2. Der Ausschuss nimmt diese anderen allgemeinen Empfehlungen in seine Berichte an die Generalversammlung auf.

Artikel 47 **Allgemeine Bemerkungen und Berichtspflichten**

1. Der Ausschuss kann auf der Grundlage der Artikel und Bestimmungen des Übereinkommens allgemeine Bemerkungen ausarbeiten, mit dem Ziel, die weitere Durchführung des Übereinkommens zu fördern und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten behilflich zu sein.
2. Der Ausschuss nimmt diese allgemeinen Bemerkungen in seinen Bericht an die Generalversammlung auf.

Artikel 48

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

Der Ausschuss berät und unterstützt die Vertragsstaaten nach Bedarf im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 37 des Übereinkommens im Hinblick auf Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung des Übereinkommens und unterbreitet Empfehlungen und Bemerkungen mit dem Ziel, die Fähigkeiten und das Mandat der nationalen Durchführungs- und Überwachungsmechanismen zu stärken.

Artikel 48bis

Liste von Punkten für die Erstberichte und periodischen Berichte der Vertragsstaaten

Der Ausschuss erstellt im Voraus eine Liste von Punkten für die Erstberichte der Vertragsstaaten. Er erstellt ebenso im Voraus eine Liste von Punkten für die periodischen Berichte der Staaten, die sich nicht für das vereinfachte Berichtsverfahren entschieden haben. Der Ausschuss begrenzt die Zahl der zu behandelnden Punkte und konzentriert seine Fragen auf Bereiche, die als vorrangig erachtet werden. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, auf höchstens 30 Seiten kurze und genaue Antworten zu geben.

Artikel 48ter

Vereinfachtes Berichtsverfahren

Der Ausschuss bietet den Vertragsstaaten die Möglichkeit, ihre periodischen Berichte im Rahmen eines vereinfachten Berichtsverfahrens vorzulegen. Nach diesem Verfahren erstellt der Ausschuss eine Liste von Punkten, die er den Vertragsstaaten mindestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem der (die) periodische(n) Bericht(e) des Vertragsstaats fällig ist/sind, vorlegt. Die Antworten des Vertragsstaats auf diese Liste von Punkten gelten als periodische(r) Bericht(e) des Vertragsstaats. Der Ausschuss begrenzt die Zahl der darin zu behandelnden Punkte.

XIII. Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie anderer zuständiger Stellen an der Arbeit des Ausschusses

Artikel 49

Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen

1. Gemäß Artikel 38 Buchstabe a) des Übereinkommens dürfen die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten sein. Der Ausschuss kann Vertretern der Sonderorganisationen und anderer Organe der Vereinten Nationen gestatten, gegenüber dem Ausschuss mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen zweckmäßig und erheblich sind.
2. Gemäß Artikel 38 Buchstabe a) des Übereinkommens kann der Ausschuss Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeits-

bereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen außerdem einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen.

Artikel 50 Zwischenstaatliche Organisationen und Organisationen der regionalen Integration

Der Ausschuss kann Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen und von Organisationen der regionalen Integration einladen, bei den Sitzungen des Ausschusses mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben oder Dokumente in Bereichen vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen erheblich sind.

Artikel 51 Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Der Ausschuss kann Vertreter nationaler Menschenrechtsinstitutionen einladen, bei den Sitzungen des Ausschusses mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben oder Dokumente in Bereichen vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen erheblich sind.

Artikel 52 Nichtstaatliche Organisationen

Der Ausschuss kann nichtstaatliche Organisationen einladen, bei den Sitzungen des Ausschusses mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben oder Dokumente vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen erheblich sind.

Artikel 53 Zusammenarbeit mit Organen, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden

Gemäß Artikel 38 Buchstabe b) des Übereinkommens konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 54 Einsetzung von Nebenorganen

1. Der Ausschuss kann Ad-hoc-Nebenorgane einsetzen und legt deren Zusammensetzung und Mandate fest.
2. Jedes Nebenorgan wählt seine Amtsträger selbst und wendet diese Verfahrensordnung sinngemäß an.

XIV. Verfahren zur Prüfung von Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll

A. Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss

Artikel 55

Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss

1. Der Generalsekretär bringt dem Ausschuss gemäß dieser Verfahrensordnung Mitteilungen zur Kenntnis, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 1 des Fakultativprotokolls eingereicht wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck eingereicht wurden.
2. Der Generalsekretär kann den oder die Urheber einer Mitteilung [im Folgenden „Beschwerdeführer“; Anm. d. Übs.] um Klarstellung ersuchen, ob sie wünschen, dass die Mitteilung dem Ausschuss zur Prüfung nach dem Fakultativprotokoll unterbreitet wird. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Absicht der Beschwerdeführer, so bringt der Generalsekretär dem Ausschuss die Mitteilung zur Kenntnis.
3. Im Einklang mit Artikel 24 dieser Verfahrensordnung kann der Ausschuss Mitteilungen in alternativen Formaten entgegennehmen.
4. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei des Fakultativprotokolls ist.

Artikel 56

Registrierung der Mitteilungen

1. Der Generalsekretär führt ein ständiges Register aller nach Artikel 1 des Fakultativprotokolls zur Prüfung durch den Ausschuss eingereichten Mitteilungen.
2. Der volle Wortlaut jeder dem Ausschuss zur Kenntnis gebrachten Mitteilung, die alle Vorkriterien für ihre Registrierung erfüllt, wird jedem Ausschussmitglied auf Ersuchen in der Sprache, in der die Mitteilung eingereicht wurde, zur Verfügung gestellt.

Artikel 57

Anforderung von Klärungen oder zusätzlichen Auskünften

1. Der Generalsekretär kann von dem Beschwerdeführer Klärungen hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des Fakultativprotokolls auf die Mitteilung anfordern, insbesondere Angaben über
 - a) die Identität des Opfers/Beschwerdeführers, wie Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf oder andere Angaben, die seine Identifizierung zulassen;
 - b) den Namen des Vertragsstaats, gegen den sich die Mitteilung richtet;
 - c) den Gegenstand der Mitteilung;
 - d) die Bestimmung oder Bestimmungen des Übereinkommens, deren Verletzung behauptet wird;
 - e) den Sachverhalt;

- f) die von dem Beschwerdeführer und/oder dem angeblichen Opfer unternommenen Schritte, um die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen;
 - g) inwieweit dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.
2. Fordert der Generalsekretär Klärungen oder Auskünfte an, so setzt er dem (den) Beschwerdeführer(n) eine Frist, innerhalb deren diese Informationen vorzulegen sind.
 3. Der Ausschuss kann einen Fragebogen billigen, um die Anforderung von Klärungen oder Auskünften von dem angeblichen Opfer und/oder Beschwerdeführer zu erleichtern.

Artikel 58 **Information für Ausschussmitglieder**

Der Generalsekretär stellt den Ausschussmitgliedern in regelmäßigen Abständen Informationen über die registrierten Mitteilungen zur Verfügung.

B. Allgemeine Bestimmungen für die Prüfung von Mitteilungen durch den Ausschuss

Artikel 59 **Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen**

1. Sitzungen des Ausschusses oder seiner Arbeitsgruppen, auf denen Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll geprüft werden, sind nicht öffentlich. Sitzungen, auf denen der Ausschuss allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Fakultativprotokolls, können öffentlich sein, sofern der Ausschuss dies beschließt.
2. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommunikatés über die Tätigkeit des Ausschusses während seiner nichtöffentlichen Sitzungen herausgeben.

Artikel 60 **Ausschluss eines Mitglieds von der Teilnahme an der Prüfung einer Mitteilung**

1. Ein Ausschussmitglied kann an der Prüfung einer Mitteilung durch den Ausschuss nicht teilnehmen,
 - a) wenn es ein persönliches Interesse an der Sache hat;
 - b) wenn es außerhalb der nach dem Fakultativprotokoll festgelegten Verfahren in irgendeiner Eigenschaft an einer Entscheidung über die Sache, die Gegenstand der Mitteilung ist, mitgewirkt hat;
 - c) wenn es ein Staatsangehöriger des Vertragsstaates ist, gegen den sich die Mitteilung richtet.
2. Der Ausschuss entscheidet in jeder Frage, die sich nach Absatz 1 ergibt, ohne die Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

Artikel 61

Verzicht eines Mitglieds

Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund der Auffassung, dass es an der Prüfung einer Mitteilung nicht oder nicht mehr teilnehmen sollte, so unterrichtet es davon den Vorsitzenden.

Artikel 62

Teilnahme von Mitgliedern

Die an einer Entscheidung beteiligten Mitglieder unterzeichnen ein Anwesenheitsblatt, in dem sie angeben, ob sie an der Prüfung der Mitteilung teilgenommen haben, von der Teilnahme ausgeschlossen sind oder darauf verzichtet haben. Diese Angaben sind der Entscheidung beizufügen.

Artikel 63

Einsetzung von Arbeitsgruppen und Benennung von Berichterstattern

1. Der Ausschuss kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen einsetzen und einen oder mehrere Berichterstatter benennen, mit dem Auftrag, Empfehlungen an den Ausschuss abzugeben und ihm in jeder vom Ausschuss zu beschließenden Weise behilflich zu sein.
2. Die Verfahrensordnung des Ausschusses findet so weit wie möglich auf die Sitzungen seiner Arbeitsgruppen Anwendung.

Artikel 64

Vorläufige Maßnahmen

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betroffenen Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die der Ausschuss für erforderlich hält, um einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.
2. Ersucht der Ausschuss oder in dessen Namen der Sonderberichterstatter für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll um vorläufige Maßnahmen nach diesem Artikel, so ist in dem Ersuchen zu erklären, dass dies keine Entscheidung in der Sache selbst bedeutet.
3. Der Vertragsstaat kann Gründe dafür vorbringen, warum das Ersuchen um vorläufige Maßnahmen zurückgezogen werden sollte.
4. Auf der Grundlage der von dem Vertragsstaat vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen kann der Ausschuss oder der in dessen Namen tätige Sonderberichterstatter für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll das Ersuchen um vorläufige Maßnahmen zurückziehen.

Artikel 65

Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen

1. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und gemäß den nachstehenden Artikeln über die Zulässigkeit der Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll.
2. Eine nach Artikel 63 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe kann eine Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll für zulässig erklären, wenn sie einstimmig entscheidet.

3. Eine nach Artikel 63 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe kann eine Mitteilung für unzulässig erklären, wenn sie einstimmig entscheidet. Die Entscheidung wird an das Plenum des Ausschusses weitergeleitet, das sie ohne förmliche Erörterung bestätigen kann. Ersucht ein Ausschussmitglied um eine Erörterung im Plenum, prüft das Plenum die Mitteilung und trifft eine Entscheidung.

Artikel 66

Reihenfolge der Überprüfung von Mitteilungen

Die Mitteilungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Sekretariat behandelt, sofern der Generalsekretär, der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe nichts anderes beschließt.

Artikel 67

Gemeinsame Prüfung von Mitteilungen

Mehrere Mitteilungen können zusammen behandelt werden, wenn der Ausschuss, der Sonderberichtersteller oder eine nach Artikel 63 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe dies für angezeigt hält.

Artikel 68

Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mitteilungen

1. Zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Mitteilung wendet der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe die in den Artikeln 1 und 2 des Fakultativprotokolls niedergelegten Kriterien an.
2. Zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Mitteilung wendet der Ausschuss die in Artikel 12 des Übereinkommens niedergelegten Kriterien an, in Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers oder Opfers vor dem Ausschuss, ungeachtet dessen, ob diese Fähigkeit in dem Vertragsstaat, gegen den sich die Mitteilung richtet, anerkannt wird oder nicht.

Artikel 69

Beschwerdeführer

Mitteilungen können von oder im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden.

Artikel 70

Verfahren für eingegangene Mitteilungen

1. So bald wie möglich nach Registrierung der Mitteilung und sofern die Einzelperson oder Personengruppe darin einwilligt, dass ihre Identität oder andere Einzelheiten oder Angaben, die ihre Identifizierung zulassen, gegenüber dem betreffenden Vertragsstaat offengelegt werden, was eine notwendige Voraussetzung für die Registrierung ist, bringt der Sonderberichtersteller für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll im Namen des Ausschusses die Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis und fordert ihn auf, eine schriftliche Antwort auf die Mitteilung zu unterbreiten.
2. Eine Aufforderung nach Absatz 1 hat die Erklärung zu enthalten, dass diese Aufforderung keine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit der Mitteilung bedeutet.

3. Innerhalb von sechs Monaten, nachdem er die Aufforderung des Ausschusses nach diesem Artikel erhalten hat, übermittelt der betroffene Vertragsstaat dem Ausschuss schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen, die sich auf die Zulässigkeit der Mitteilung wie auch ihre Begründetheit sowie auf die gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen bezieht.
4. Der Ausschuss kann aufgrund des außergewöhnlichen Charakters einer Mitteilung schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen anfordern, die sich nur auf die Zulässigkeit dieser Mitteilung beziehen. Ein Vertragsstaat, der aufgefordert wurde, eine schriftliche Antwort vorzulegen, die sich nur auf die Frage der Zulässigkeit bezieht, wird dadurch nicht daran gehindert, innerhalb von sechs Monaten nach dieser Aufforderung eine schriftliche Antwort vorzulegen, die sich sowohl auf die Zulässigkeit der Mitteilung als auch auf ihre Begründetheit bezieht.
5. Ein Vertragsstaat, dem eine Aufforderung zu einer schriftlichen Antwort nach Absatz 1 zugegangen ist, kann einen schriftlichen Antrag stellen, dass die Mitteilung als unzulässig zurückgewiesen wird, wobei die Gründe für die geltend gemachte Unzulässigkeit anzugeben sind, und dass die Zulässigkeit der Mitteilung getrennt von ihrer Begründetheit geprüft wird. Ein solcher Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung nach Absatz 1 beim Ausschuss einzureichen.
6. Bestreitet der betroffene Vertragsstaat nach Artikel 2 Buchstabe d) des Fakultativprotokolls die Behauptung des oder der Beschwerdeführer, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft wurden, so hat der Vertragsstaat Einzelheiten über die Rechtsbehelfe anzugeben, die dem oder den angeblichen Opfern unter den besonderen Umständen des Falles zur Verfügung stehen.
7. Bestreitet der betroffene Vertragsstaat die Rechts- und Handlungsfähigkeit des oder der Beschwerdeführer nach Artikel 12 des Übereinkommens, so hat der Vertragsstaat Einzelheiten über die Rechtsvorschriften und Rechtsbehelfe anzugeben, die dem oder den angeblichen Opfern unter den besonderen Umständen des Falles zur Verfügung stehen.
8. Auf der Grundlage der von dem Vertragsstaat bereitgestellten Informationen zur Stützung seines Antrags auf Zurückweisung der Mitteilung und auf eine getrennte Prüfung ihrer Zulässigkeit kann der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der im Namen des Ausschusses tätige Sonderberichterstatter für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll entscheiden, die Zulässigkeit der Mitteilung getrennt von ihrer Begründetheit zu prüfen.
9. Die Einreichung eines Antrags nach Absatz 5 durch den Vertragsstaat verlängert nicht die dem Vertragsstaat eingeräumte Frist von sechs Monaten zur Vorlage seiner schriftlichen Erklärungen oder Stellungnahmen zur Begründetheit, sofern nicht der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der im Namen des Ausschusses tätige Sonderberichterstatter für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll beschließt, die Frist für die Vorlage um einen vom Ausschuss für angemessen erachteten Zeitraum zu verlängern.
10. Der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der im Namen des Ausschusses tätige Sonderberichterstatter über Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll kann den Vertragsstaat oder den oder die Beschwerdeführer auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen vorzulegen, die für die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit einer Mitteilung erheblich sind.
11. Der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der im Namen des Ausschusses tätige Berichterstatter übermittelt jeder Partei die von der anderen Partei nach diesem Artikel vorgebrachten Äußerungen und gibt jeder Partei Gelegenheit, innerhalb der festgesetzten Fristen zu diesen Äußerungen Stellung zu nehmen.

Artikel 71

Unzulässige Mitteilungen

1. Entscheidet der Ausschuss, dass eine Mitteilung nach Artikel 2 Buchstabe d) des Fakultativprotokolls unzulässig ist, so gibt er seine Entscheidung und die Entscheidungsgründe so bald wie möglich über den Generalsekretär dem oder den Beschwerdeführern und dem betroffenen Vertragsstaat bekannt.
2. Der Ausschuss kann eine Entscheidung, mit der eine Mitteilung nach Artikel 2 Buchstabe d) des Fakultativprotokolls für unzulässig erklärt wird, zu einem späteren Zeitpunkt nochmals überprüfen, wenn die betroffene Einzelperson oder ein in ihrem Namen Handelnder einen schriftlichen Antrag einreicht, in dem dargelegt wird, dass die Gründe für die Unzulässigkeit nach Artikel 2 Buchstabe d) nicht mehr bestehen.
3. Jedes Ausschussmitglied, das an der Entscheidung über die Zulässigkeit mitgewirkt hat, kann verlangen, dass der Entscheidung des Ausschusses, mit der eine Mitteilung für unzulässig erklärt wird, eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigefügt wird. Die Bestimmungen in Artikel 73 Absatz 6 über die Darlegung persönlicher Meinungen finden auch hier Anwendung.

Artikel 72

Zusätzliches Verfahren für Fälle, in denen die Zulässigkeit getrennt von der Begründetheit geprüft wird

1. In den Fällen, in denen der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe vor Eingang der schriftlichen Erklärung oder Stellungnahme des Vertragsstaats zur Begründetheit der Mitteilung über die Frage der Zulässigkeit entscheidet und die Mitteilung für zulässig erklärt, werden die Entscheidung und alle anderen sachdienlichen Informationen dem betroffenen Vertragsstaat über den Generalsekretär übermittelt. Der Beschwerdeführer wird über den Generalsekretär ebenfalls über die Entscheidung unterrichtet.
2. Jedes Ausschussmitglied, das an der Entscheidung, mit der eine Mitteilung als zulässig erklärt wurde, mitgewirkt hat, kann verlangen, dass der Entscheidung eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigefügt wird. Die Bestimmungen in Artikel 73 Absatz 6 über die Darlegung persönlicher Meinungen finden auch hier Anwendung.
3. Der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der Sonderberichterstatter für Mitteilungen kann jederzeit während der Prüfung einer Mitteilung Interventionen Dritter zum Gegenstand der Mitteilung akzeptieren. Der Intervention eines Dritten muss eine schriftliche Ermächtigung einer der Parteien der Mitteilung beigefügt sein. Wird eine Intervention eines Dritten angenommen, gibt der Ausschuss jeder Partei Gelegenheit, innerhalb festgesetzter Fristen zu der Intervention Stellung zu nehmen.
4. Bei der Prüfung der Begründetheit kann der Ausschuss seine Entscheidung, dass eine Mitteilung zulässig ist, im Lichte der von dem Vertragsstaat vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen nochmals überprüfen.

Artikel 73

Auffassungen des Ausschusses

1. In den Fällen, in denen die Parteien Angaben sowohl zur Zulässigkeit als auch zur Begründetheit einer Mitteilung vorgelegt haben oder in denen bereits eine Entscheidung über die Zulässigkeit getroffen wurde und die Parteien Angaben zur Begründetheit der Mitteilung vorgelegt haben, prüft der Ausschuss die Mitteilung unter Berücksichtigung aller ihm von dem oder den Beschwerdeführern und dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten

schriftlichen Angaben, wobei diese Angaben der anderen betroffenen Partei vorzulegen sind, und formuliert seine diesbezüglichen Auffassungen.

2. Der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe kann jederzeit während der Prüfung einer Mitteilung von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen oder anderen Organen über den Generalsekretär alle Unterlagen anfordern, die bei der Prüfung der Mitteilung von Hilfe sein können, mit der Maßgabe, dass der Ausschuss jeder Partei Gelegenheit gibt, innerhalb der festgesetzten Fristen zu den Unterlagen oder Angaben Stellung zu nehmen.
3. Der Ausschuss kann jede Mitteilung an eine Arbeitsgruppe überweisen, damit diese dem Ausschuss Empfehlungen zur Begründetheit der Mitteilung unterbreitet.
4. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit der Mitteilung erst, nachdem er das Vorliegen aller in den Artikeln 1 und 2 des Fakultativprotokolls genannten Zulässigkeitsgründe geprüft hat.
5. Der Generalsekretär übermittelt die Auffassungen des Ausschusses, die mit einfacher Mehrheit angenommen werden, zusammen mit etwaigen Empfehlungen dem oder den Beschwerdeführern und dem betroffenen Vertragsstaat.
6. Jedes Ausschussmitglied, das an der Entscheidung mitgewirkt hat, kann verlangen, dass den Auffassungen des Ausschusses eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigefügt wird. Diese persönliche Meinung ist von dem betreffenden Mitglied innerhalb von zwei Wochen, nachdem es den endgültigen Wortlaut der Entscheidung oder der Auffassungen in seiner Arbeitssprache erhalten hat, vorzulegen.

Artikel 74 **Einstellung der Prüfung von Mitteilungen**

Der Ausschuss kann die Prüfung einer Mitteilung unter bestimmten Umständen einstellen, namentlich wenn die Gründe, aus denen die Mitteilung eingereicht wurde, hinfällig geworden sind.

Artikel 75 **Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses**

1. Innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Ausschuss seine Auffassungen zu einer Mitteilung übermittelt hat, unterbreitet der betroffene Vertragsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen.
2. Anschließend kann der Ausschuss den betroffenen Vertragsstaat bitten, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, vorzulegen.
3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, in seine Berichte nach Artikel 35 des Übereinkommens Angaben über alle als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.
4. Der Ausschuss benennt einen Sonderberichterstatter oder eine Arbeitsgruppe zur Kontrolle der Umsetzung der nach Artikel 5 des Fakultativprotokolls angenommenen Auffassungen, um festzustellen, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten ergriffen haben, um den Auffassungen des Ausschusses Folge zu leisten.
5. Der Sonderberichterstatter oder die Arbeitsgruppe kann die Kontakte aufnehmen und die Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der

ihm/ihr übertragenen Aufgaben angemessen sind, und kann dem Ausschuss weitere Maßnahmen empfehlen, die gegebenenfalls erforderlich sind.

6. Bei der Wahrnehmung des Kontrollauftrags kann der Sonderberichterstatter oder die Arbeitsgruppe mit Zustimmung des Ausschusses und des Vertragsstaats selbst dem betroffenen Vertragsstaat die erforderlichen Besuche abstatten.

7. Der Sonderberichterstatter oder die Arbeitsgruppe erstattet dem Ausschuss über seine Kontrolltätigkeiten regelmäßig Bericht.

8. Der Ausschuss nimmt in seinen Bericht nach Artikel 39 des Übereinkommens Informationen über die Kontrolltätigkeiten auf.

Artikel 76

Vertraulichkeit der Mitteilungen

1. Der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe prüft Mitteilungen aufgrund des Fakultativprotokolls in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Alle Arbeitsdokumente, die das Sekretariat für den Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder den Berichterstatter erstellt, einschließlich der vor der Registrierung erstellten Zusammenfassungen der Mitteilungen und der Liste der Zusammenfassungen der Mitteilungen, bleiben vertraulich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

3. Der Generalsekretär, der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter machen Stellungnahmen oder Angaben zu einer anhängigen Mitteilung nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Absatz 1 berührt nicht das Recht des oder der Beschwerdeführer, des oder der angeblichen Opfer oder des betroffenen Vertragsstaats, mit dem Verfahren zusammenhängende Stellungnahmen oder Angaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter können jedoch, wenn sie es für angebracht erachten, den oder die Beschwerdeführer, das oder die angeblichen Opfer oder den betroffenen Vertragsstaat auffordern, solche Stellungnahmen oder Angaben ganz oder teilweise vertraulich zu behandeln.

5. Entscheidungen, mit denen der Ausschuss Mitteilungen für unzulässig erklärt hat, und Entscheidungen zur Begründetheit und zur Einstellung der Prüfung einer Mitteilung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Getrennte Entscheidungen über die Zulässigkeit einer Mitteilung (siehe Artikel 72) werden der Öffentlichkeit erst zugänglich gemacht, wenn der Ausschuss die Begründetheit der Mitteilung geprüft hat.

6. Der Ausschuss kann entscheiden, dass der oder die Beschwerdeführer oder das oder die angeblichen Opfer einer Verletzung der Bestimmungen des Übereinkommens in den Entscheidungen, mit denen er Mitteilungen für unzulässig erklärt hat, oder in den Entscheidungen zur Begründetheit oder zur Einstellung der Prüfung einer Mitteilung nicht mit Namen und anderen Angaben, die ihre Identifizierung zulassen, genannt werden. Der Ausschuss entscheidet dies aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des oder der Beschwerdeführer, des oder der angeblichen Opfer oder des betroffenen Vertragsstaats.

7. Das Sekretariat ist für die Verteilung der endgültigen Entscheidungen des Ausschusses verantwortlich. Es ist nicht verantwortlich für die Vervielfältigung und die Verteilung der mit den Mitteilungen zusammenhängenden Stellungnahmen.

8. Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind die Angaben, die für die Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses nach Artikel 5 des Übereinkommens bereitgestellt werden, nicht vertraulich. Sofern der Ausschuss nichts

anderes beschließt, sind die Entscheidungen des Ausschusses in Bezug auf Tätigkeiten zur Kontrolle der Umsetzung nicht vertraulich.

9. Der Ausschuss nimmt in seinen Bericht nach Artikel 39 des Übereinkommens auch Informationen über seine Tätigkeit nach den Artikeln 1 bis 5 des Fakultativprotokolls auf.

Artikel 77

Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss kann Kommuniqués über seine Tätigkeit nach den Artikeln 1 bis 5 des Fakultativprotokolls herausgeben. Der Generalsekretär verbreitet diese Kommuniqués in den zugänglichsten Formaten.

XV. Verfahren nach dem Untersuchungsverfahren des Fakultativprotokolls

Artikel 78

Übermittlung von Informationen an den Ausschuss

1. Der Generalsekretär bringt dem Ausschuss Informationen zur Kenntnis, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 6 Absatz 1 des Fakultativprotokolls vorgelegt wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck vorgelegt wurden.

2. Der Generalsekretär führt ein ständiges Register der dem Ausschuss nach diesem Artikel zur Kenntnis gebrachten Informationen und stellt diese jedem Ausschussmitglied auf Antrag zur Verfügung.

3. Der Generalsekretär erstellt nach Bedarf eine kurze Zusammenfassung der nach diesem Artikel vorgelegten Informationen und übermittelt sie den Ausschussmitgliedern.

Artikel 79

Zusammenstellung von Informationen durch den Ausschuss

Der Ausschuss kann aus eigener Initiative Informationen zusammenstellen, einschließlich Informationen, die ihm von den Organen der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, um sie nach Artikel 6 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zu prüfen.

Artikel 80

Vertraulichkeit

Mit Ausnahme der Anwendung der Bestimmungen in Artikel 7 des Fakultativprotokolls sind alle Dokumente und Verfahren des Ausschusses im Zusammenhang mit der Durchführung einer Untersuchung nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls vertraulich.

Artikel 81

Sitzungen im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls

Sitzungen des Ausschusses, bei denen nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls durchgeführte Untersuchungen behandelt werden, sind nicht öffentlich.

Artikel 82

Vorläufige Prüfung von Informationen durch den Ausschuss

1. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär die Zuverlässigkeit der Informationen und/oder der Quellen der Informationen überprüfen, die ihm nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls zur Kenntnis gebracht wurden, und kann zusätzliche sachdienliche Informationen zur Bestätigung des Sachverhalts einholen.
2. Der Ausschuss stellt fest, ob die eingegangenen oder von ihm aus eigener Initiative zusammengestellten Informationen zuverlässige Angaben enthalten, die auf schwere oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch den betreffenden Vertragsstaat hinweisen.
3. Der Ausschuss kann eine Arbeitsgruppe ersuchen, ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel zu unterstützen.

Artikel 83

Vorlage und Prüfung von Informationen

1. Hat sich der Ausschuss davon überzeugt, dass die eingegangenen oder von ihm aus eigener Initiative zusammengestellten Informationen zuverlässig sind und auf schwere oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch den betreffenden Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss den Vertragsstaat über den Generalsekretär auf, innerhalb der festgesetzten Fristen zu diesen Informationen Stellung zu nehmen.
2. Der Ausschuss berücksichtigt die von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie alle sonstigen einschlägigen Informationen.
3. Der Ausschuss kann beschließen, zusätzliche Auskünfte einzuholen
 - a) von Vertretern des betreffenden Vertragsstaats;
 - b) von Organisationen der regionalen Integration;
 - c) von staatlichen Organisationen;
 - d) von nationalen Menschenrechtsinstitutionen;
 - e) von nichtstaatlichen Organisationen;
 - f) von Einzelpersonen, namentlich Sachverständigen.
4. Der Ausschuss entscheidet über die Form und die Art und Weise, in der diese zusätzlichen Auskünfte einzuholen sind.
5. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär alle einschlägigen Informationen oder Unterlagen des Systems der Vereinten Nationen anfordern.

Artikel 84

Durchführung einer Untersuchung

1. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen zuverlässigen Angaben eines oder mehrerer seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und innerhalb einer festgesetzten Frist Bericht zu erstatten.
2. Die Untersuchung erfolgt vertraulich und wird im Einklang mit den vom Ausschuss festgelegten Modalitäten durchgeführt.

3. Die vom Ausschuss mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Mitglieder legen unter Berücksichtigung des Übereinkommens, des Fakultativprotokolls und dieser Verfahrensordnung ihre eigenen Arbeitsmethoden fest.
4. Während die Untersuchung stattfindet, kann der Ausschuss die Prüfung jedes von dem betreffenden Vertragsstaat gemäß Artikel 35 des Übereinkommens vorgelegten Berichts zurückstellen.

Artikel 85

Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats

1. Der Ausschuss bemüht sich in allen Stadien der Untersuchung um die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats.
2. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat ersuchen, einen Vertreter zu ernennen, der mit dem oder den vom Ausschuss beauftragten Mitgliedern zusammentrifft.
3. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat ersuchen, dem oder den vom Ausschuss beauftragten Mitgliedern alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer Auffassung oder nach Auffassung des Vertragsstaats mit der Untersuchung zusammenhängen.

Artikel 86

Besuche

1. Sofern der Ausschuss dies für gerechtfertigt hält, kann die Untersuchung einen Besuch im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats einschließen.
2. Beschließt der Ausschuss, dass im Rahmen seiner Untersuchung der betreffende Vertragsstaat besucht werden soll, so ersucht er den Vertragsstaat über den Generalsekretär um seine Zustimmung zu dem Besuch.
3. Der Ausschuss gibt dem betreffenden Vertragsstaat seine Wünsche in Bezug auf den Zeitpunkt des Besuchs und die Erleichterungen bekannt, die erforderlich sind, damit die vom Ausschuss mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Mitglieder ihre Aufgabe wahrnehmen können.

Artikel 87

Anhörungen

1. Bei ihren Besuchen können die beauftragten Ausschussmitglieder Anhörungen abhalten, um für die Untersuchung erhebliche Tatsachen oder Fragen zu klären.
2. Die Bedingungen und Garantien für die nach Absatz 1 abgehaltenen Anhörungen werden von den beauftragten Ausschussmitgliedern, die den Vertragsstaat im Zusammenhang mit einer Untersuchung besuchen, sowie von dem betreffenden Vertragsstaat festgelegt.
3. Jede Person, die vor den beauftragten Ausschussmitgliedern erscheint, um als Zeuge auszusagen, gibt eine feierliche Erklärung betreffend die Wahrheitstreue ihrer Zeugenaussage und die Vertraulichkeit des Verfahrens ab.
4. Der Ausschuss teilt dem Vertragsstaat mit, dass er alle geeigneten Maßnahmen zu treffen hat, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen nicht missandelt oder eingeschüchtert werden, weil sie an Anhörungen im Zusammenhang mit einer Untersuchung teilgenommen haben oder mit den mit der Untersuchung beauftragten Ausschussmitgliedern zusammengetroffen sind.

Artikel 88

Mithilfe während einer Untersuchung

1. Zusätzlich zu dem Personal und den Einrichtungen, einschließlich Assistenten, die der Generalsekretär den beauftragten Ausschussmitgliedern im Zusammenhang mit einer Untersuchung, einschließlich während eines Besuchs des betreffenden Vertragsstaats, zur Verfügung stellt, können die beauftragten Ausschussmitglieder, soweit der Ausschuss dies für erforderlich hält, über den Generalsekretär Dolmetscher und/oder Personen mit besonderen Fachkenntnissen auf den von dem Übereinkommen erfassten Gebieten bitten, in allen Stadien der Untersuchung behilflich zu sein.
2. Sind die Dolmetscher oder anderen Personen mit besonderen Fachkenntnissen nicht durch einen Treueid an die Vereinten Nationen gebunden, so haben sie feierlich zu erklären, dass sie ihre Pflichten ehrlich, getreulich und unparteiisch wahrnehmen und die Vertraulichkeit des Verfahrens achten werden.

Artikel 89

Übermittlung von Untersuchungsergebnissen, Bemerkungen oder Vorschlägen

1. Nachdem der Ausschuss die von seinen beauftragten Mitgliedern nach Artikel 84 dieser Verfahrensordnung vorgelegten Untersuchungsergebnisse geprüft hat, übermittelt er sie über den Generalsekretär zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.
2. Der betreffende Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Untersuchungsergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss über den Generalsekretär seine Stellungnahmen.

Artikel 90

Folgemaßnahmen seitens des Vertragsstaats

1. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär einen Vertragsstaat, der Gegenstand einer Untersuchung war, auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens und Artikel 39 dieser Verfahrensordnung Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.
2. Der Ausschuss kann nach Ablauf des in Artikel 89 Absatz 2 dieser Verfahrensordnung genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 91

Anwendbarkeit

Die Artikel 78 bis 90 dieser Verfahrensordnung gelten nicht für einen Vertragsstaat, der nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Zeitpunkt der Ratifikation des Protokolls oder des Beitritts zu diesem erklärt hat, dass er die in den Artikeln 6 und 7 des Protokolls vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt, es sei denn, dieser Vertragsstaat hat seinen Vorbehalt später zurückgenommen.

Dritter Teil

Auslegung und Änderungen

Artikel 92

Überschriften

Bei der Auslegung dieser Verfahrensordnung bleiben die Überschriften, die nur als Hinweis gedacht sind, unberücksichtigt.

Artikel 93

Auslegung der Verfahrensordnung

Bei der Auslegung seiner Verfahrensordnung kann sich der Ausschuss von der Praxis, den Verfahren und der Auslegung der anderen Vertragsorgane mit einer ähnlichen Verfahrensordnung leiten lassen.

Artikel 94

Aufhebungen

Jeder dieser Artikel kann durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefassten Beschluss des Ausschusses vorübergehend aufgehoben werden, sofern die Aufhebung nicht mit dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll unvereinbar ist.

Artikel 95

Änderungen

Diese Verfahrensordnung kann durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefassten Beschluss des Ausschusses mindestens vierundzwanzig Stunden nach der Verteilung des Änderungsvorschlags geändert werden, sofern die Änderung nicht mit dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll unvereinbar ist.

Artikel 96

Leitlinien zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane (Leitlinien von Addis Abeba)

Die Leitlinien zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane (Leitlinien von Addis Abeba) (siehe A/67/222, Anhang I) sind fester Bestandteil dieser Verfahrensordnung.

Artikel 97

Arbeitsmethoden des Ausschusses

Die Arbeitsmethoden des Ausschusses (CRPD/C/5/4) und deren spätere Änderungen und Revisionen ergänzen die Verfahrensordnung des Ausschusses, sind Bestandteil derselben und sind in Verbindung mit ihr zu lesen.

Anlage

Leitlinien zu unabhängigen Überwachungsstellen und ihrer Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

I. Einleitung

1. Seit seiner Einsetzung im Jahr 2009 arbeitet der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelmäßig mit unabhängigen Überwachungsstellen zusammen, die wirksame Beiträge zu den Berichts- und Untersuchungsverfahren des Ausschusses leisten, einschließlich mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen überwachen. Im September 2014 hielt der Ausschuss sein erstes Treffen mit unabhängigen Überwachungsstellen ab, um zu erörtern, wie die Bemühungen zur Stärkung der Tätigkeiten zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens auf nationaler und internationaler Ebene gegenseitig verstärkt werden können. Zwischen September 2014 und November 2015 fanden mehrere informelle Konsultationen sowie eine formelle Konsultation statt, um die Auffassungen unabhängiger Überwachungsstellen zu einer Reihe von Leitlinien für eine solche Zusammenarbeit, zum Zeitrahmen für die Ausarbeitung der Leitlinien und zu den Modalitäten des Konsultationsprozesses einzuholen.

2. Zusammen mit dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gehört das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu den Menschenrechtsverträgen, die die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu auffordern, eine Struktur für die Überwachung seiner Bestimmungen auf nationaler Ebene zu schaffen. Das Übereinkommen geht sogar noch weiter als das Fakultativprotokoll und nimmt in dieser Hinsicht eine einzigartige Stellung unter den Menschenrechtsverträgen ein, denn es verlangt, dass die Vertragsstaaten bei der Schaffung einer Überwachungsstruktur die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) berücksichtigen und dass Mitglieder der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in vollem Umfang am Überwachungsprozess teilnehmen.

3. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, die Durchführung des Übereinkommens auf internationaler wie nationaler Ebene zu überwachen. Auf internationaler Ebene erfolgt die Überwachung im Rahmen der Berichts-, Mitteilungs- und Untersuchungsverfahren des Ausschusses. Auf nationaler Ebene und nach Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen die Vertragsstaaten nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung dieser Struktur und Mechanismen berücksichtigen die Vertragsstaaten die Pariser Grundsätze. Nach Artikel 33 Absatz 3 des Übereinkommens wird die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

4. Der Ausschuss erkennt an, wie wichtig es ist, in allen Phasen und zu allen Aspekten der Arbeit des Ausschusses einen engen Austausch und eine enge Beziehung mit unabhängigen Überwachungsstellen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen herzustellen, aufrechtzuerhalten und zu fördern. Das Monitoring auf internationaler und nationaler Ebene soll

sich ergänzen und gegenseitig verstärken, damit die Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verwirklicht werden können. Die Tätigkeiten zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens sollen den Grundsätzen, dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens entsprechen und Ausdruck eines Paradigmenwechsels zum Menschenrechtsmodell von Behinderung sein, wonach Menschen mit Behinderungen als Inhaber von Rechten betrachtet werden und ihre Würde und ihr Beitrag zur Gesellschaft voll anerkannt, gefördert und geschützt werden.

5. Der Ausschuss erkennt die wichtige Rolle an, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen unter anderem im Hinblick darauf wahrnehmen, die Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen mit dem Übereinkommen und seine Ratifikation zu fördern, seine Bestimmungen bekannt zu machen, die mit der Durchführung seiner Bestimmungen beauftragten Behörden zu beraten und, sofern die entsprechenden Rechtsvorschriften es zulassen, Beschwerden von Einzelpersonen und Gruppen wegen angeblicher Verletzungen der nach dem Übereinkommen garantierten Rechte zu untersuchen und zu bearbeiten. Der Ausschuss ist sich der wichtigen Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens und zur Förderung der Einhaltung auf nationaler Ebene bewusst. Er anerkennt die Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Errichtung von Brücken zwischen den nationalen Akteuren, einschließlich der staatlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft, insbesondere der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen, und dem internationalen System zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Der Ausschuss erkennt an, wie wichtig die Schaffung, Akkreditierung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen ist. Er unterstützt voll und ganz die Bemühungen der Menschenrechtsvertragsorgane, die wirksame Beteiligung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen in allen relevanten Phasen ihrer Arbeit zu verstärken und zu gewährleisten. Der Ausschuss ist entschlossen, sicherzustellen, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sich konstruktiv beteiligen und so wirksame Beiträge wie möglich leisten können. Er begrüßt die Empfehlung der Generalversammlung, dass die Vertragsorgane ihr Zusammenwirken mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen harmonisieren sollen (siehe Versammlungsresolution 70/163).

6. Der Ausschuss unterstützt alle Vertragsorgane und ermutigt sie, einen gemeinsamen Ansatz zu verfolgen, der darauf zielt, die wirksame Teilnahme nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen entsprechen, in allen Phasen ihrer Arbeit zu fördern. Die Hinweise in diesen Leitlinien auf nationale Menschenrechtsinstitutionen beruhen auf den allgemeinen Bemerkungen, Leitlinien und Anweisungen, die von anderen Vertragsorganen bereits angenommen wurden, insbesondere von dem Menschenrechtsausschuss (CCPR/C/106/3), dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002) über die Rolle der unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes), dem Ausschuss über das Verschwindenlassen (CED/C/6), dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Allgemeine Bemerkung Nr. 10 (1998) über die Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beim Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte) und dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Allgemeine Empfehlung Nr. 17 (1993) über die Einrichtung nationaler Institutionen zur Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens).

7. Diese Leitlinien finden sowohl auf offiziell benannte Überwachungsstellen Anwendung, gleichviel ob sie ganz oder teilweise aus einer nationalen Menschenrechtsinstitution bestehen, als auch auf nationale Menschenrechtsinstitutionen, die im Einklang mit ihrem gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung festgelegten Mandat die Durchführung des Übereinkommens überwachen, gleichviel ob sie im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens offiziell benannt wurden oder nicht.

II. Geltungsbereich von Artikel 33 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens

8. Nach Artikel 33 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sofern sie es nicht bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens getan haben, eine unabhängige Struktur zu bestimmen oder zu schaffen, die eine oder mehrere Mechanismen für den Schutz, die Förderung und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens einschließt. Diese unabhängige Struktur soll so früh wie möglich nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens bestimmt oder geschaffen werden. Nach Artikel 33 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, einen breit angelegten, inklusiven Konsultationsprozess mit Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen, durchzuführen, um eine unabhängige Überwachungsstelle zu bestimmen oder zu schaffen.

9. Es gibt keine spezifische formale Anforderung für die Bestimmung oder Schaffung solcher Stellen, und die Vertragsstaaten können sie nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems ernennen, doch Artikel 33 verpflichtet die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass die Überwachungsstellen von den nach Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens benannten Anlaufstellen unabhängig sind.

10. Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens bereits eine Überwachungsstelle vorhanden, sind die Vertragsstaaten nach Artikel 33 verpflichtet, sie zu unterhalten und zu stärken.

11. Artikel 33 verpflichtet alle Vertragsstaaten außerdem, ihre Überwachungsstelle zu unterhalten und zu stärken, was die Verpflichtung einschließt, sicherzustellen, dass die Stelle eine stabile institutionelle Grundlage hat, die es ihr ermöglicht, im Zeitverlauf ordnungsgemäß zu funktionieren, und dass sie durch Zuweisungen aus dem nationalen Haushalt angemessen finanziert und mit Ressourcen (technischer und personeller Sachverstand) ausgestattet wird.

12. Die Pflicht der Vertragsstaaten zum Unterhalt und zur Stärkung beinhaltet auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die unabhängige Überwachungsstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Dies bedeutet, dass die Stelle schnellen und uneingeschränkten Zugang zu Informationen, Datenbanken, Aufzeichnungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten haben muss, sowohl in städtischen als auch in ländlichen oder abgelegenen Gebieten, dass sie einen uneingeschränkten Zugang zu allen Personen, Einrichtungen, Organisationen oder Regierungsstellen haben muss, mit denen sie in Verbindung stehen muss, und sich mit ihnen austauschen kann, dass ihre Ersuchen von den Durchführungsorganen ordnungsgemäß und rasch behandelt werden und dass ihrem Personal fortlaufend Schulungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

13. Artikel 33 ist so zu verstehen, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, sich jeder direkten und indirekten Einschränkung, Begrenzung oder Beeinträchtigung der Tätigkeiten der unabhängigen Überwachungsstelle zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens zu enthalten. Zur Förderungstätigkeit gehören die Bewusstseinsbildung, der Aufbau von Kapazitäten und die Ausbildung, die regelmäßige genaue Überprüfung der bestehenden innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften und Praktiken sowie von Gesetzentwürfen und anderen Vorschlägen, um sicherzustellen, dass sie mit den Anforderungen des Übereinkommens im Einklang stehen, die Durchführung oder Erleichterung von Forschungsarbeiten über die Auswirkungen des Übereinkommens auf die innerstaatliche Gesetzgebung, die fachliche Beratung für Behörden und andere Stellen bei der Durchführung des Übereinkommens, die Erstellung von Berichten auf Initiative der Überwachungsstellen selbst oder auf Ersuchen einer dritten Partei oder einer öffentlichen Behörde, die Förderung der Ratifikation der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, die Mitwirkung an den Berichten, die die Staaten den Organen und Ausschüssen der Vereinten Nationen vorlegen

müssen, und die Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Zu den Tätigkeiten im Bereich des Schutzes gehören die Berücksichtigung von Individual- oder Gruppenbeschwerden wegen angeblicher Verstöße gegen das Übereinkommen, die Durchführung von Untersuchungen, die Verweisung von Fällen an die Gerichte, die Teilnahme an Gerichtsverfahren und die Erstellung von Berichten im Zusammenhang mit eingegangenen und bearbeiteten Beschwerden. Zu den Überwachungstätigkeiten gehören die Entwicklung eines Systems zur Bewertung der Auswirkungen der Durchführung von Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen, die Erarbeitung von Indikatoren und Richtwerten und die Pflege von Datenbanken mit Informationen über Praktiken im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens.

14. Die Vertragsstaaten haben einen Beurteilungsspielraum für die Entscheidung, ob ihre unabhängige Überwachungsstruktur aus einem oder mehreren Mechanismen besteht oder nicht. Wird eine einzige Stelle als Überwachungsmechanismus eingesetzt, muss sie von der Exekutivgewalt unabhängig sein und den Pariser Grundsätzen entsprechen. Besteht die Überwachungsstruktur aus einem oder mehreren Mechanismen, müssen alle Mechanismen von der Exekutivgewalt unabhängig sein, und mindestens einer von ihnen muss den Pariser Grundsätzen entsprechen. Umfasst die Überwachungsstruktur zwei oder mehr Mechanismen, sind die Vertragsstaaten nach Artikel 33 verpflichtet, für eine angemessene und enge Zusammenarbeit zwischen allen Einrichtungen, die die Überwachungsstruktur ausmachen, zu sorgen.

15. Die Vertragsstaaten sollen sowohl die funktionale als auch die sachliche Unabhängigkeit der Überwachungsstellen achten. Zur Achtung der sachlichen Unabhängigkeit sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass das Mandat der Überwachungsstelle angemessen und ausreichend weit gefasst ist, um die Förderung, den Schutz und die Überwachung aller im Übereinkommen verankerten Rechte zu umfassen, und dass es in einem Verfassungs- oder Gesetzestext festgelegt ist; sie sollen außerdem sicherstellen, dass die jeweilige Stelle mit einem breiten Spektrum von Aufgaben, einschließlich der in Absatz 13 genannten, betraut und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet wird. Zur Achtung der funktionalen Unabhängigkeit der Überwachungsstellen stellen die Vertragsstaaten sicher, dass sie in allen ihren Bestandteilen von der Exekutivgewalt des Vertragsstaats unabhängig sind und a) aus Mitgliedern bestehen, die nach einem öffentlichen, demokratischen, transparenten und partizipatorischen Verfahren ernannt werden, b) über ausreichende finanzielle, technische und qualifizierte personelle Ressourcen verfügen, c) in der Verwaltung ihres Haushalts autonom sind, d) autonom entscheiden und prüfen können, welche Fragen in ihren Tätigkeitsbereich fallen, e) Beziehungen zu anderen Organen unterhalten und entwickeln und diese Organe konsultieren können und f) Beschwerden von Einzelpersonen oder Gruppen wegen angeblicher Verletzungen ihrer Rechte nach dem Übereinkommen anhören und prüfen können.

16. Die Vertragsstaaten tragen den Empfehlungen in den Jahres-, Themen- oder Sonderberichten der Überwachungsstelle sowie den Entscheidungen und Auffassungen der Stelle zu einzelnen Fällen gebührend Rechnung. Die Empfehlungen der Überwachungsstelle sollen angemessen weiterverfolgt werden, einschließlich durch Vorlage aktueller Folgeberichte, wenn diese angefordert werden oder fällig sind. Den Vertragsstaaten wird nahegelegt, die Empfehlungen wirksam und zügig umzusetzen.

17. Den Vertragsstaaten wird ebenfalls nahegelegt, ihre mit den Pariser Grundsätzen konforme nationale Menschenrechtsinstitution zur Überwachungsstelle oder zu dem Mechanismus, der Bestandteil der Überwachungsstruktur ist, zu bestimmen und sie mit zusätzlichen und ausreichenden finanziellen und qualifizierten personellen Ressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens angemessen wahrnehmen kann.

18. Vertragsstaaten mit föderaler oder dezentralisierter Verwaltung sollen sicherstellen, dass die zentrale Überwachungsstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß auf Bundes-, Gliedstaats-, Provinz-, regionaler und lokaler Ebene wahrnehmen kann. Existieren auf diesen

Ebenen Überwachungsstrukturen, stellen die Vertragsstaaten sicher, dass die föderale oder nationale Überwachungsstelle mit den Überwachungsstrukturen auf gliedstaatlicher, provinzieller, regio-naler, lokaler oder kommunaler Ebene angemessen zusammenwirken und ihre Tätigkeiten abstimmen kann. Besteht eine unabhängige Überwachungsstelle nicht ausschließlich aus einer nationalen Menschenrechtsinstitution, die den Pariser Grundsätzen entspricht, wird dem jeweiligen Vertragsstaat nahegelegt, die Institution zu beauftragen, das Zusammenwirken der Überwachungsstelle und ihrer Pendanten auf regionaler und lokaler Ebene zu erleichtern und zu koordinieren.

19. In Fällen, in denen die Überwachungsstelle aus einem oder mehreren Mechanismen besteht, leisten die Vertragsstaaten auf Ersuchen der Stelle die geeignete Unterstützung, damit sie ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben regelmäßig und angemessen wahrnehmen kann.

20. Die unabhängige Überwachungsstelle soll die volle Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen in allen Bereichen ihrer Arbeit gewährleisten. Der Ausschuss betrachtet Organisationen von Menschen mit Behinderungen als Organisationen, deren Mitglieder mehrheitlich Menschen mit Behinderungen sind (mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder) und die der Führung, Lenkung und Weisung von Menschen mit Behinderungen unterstehen. Die Beteiligung und Mitwirkung soll produktiv sein und in allen Phasen des Überwachungsprozesses stattfinden; dieser Prozess soll barrierefrei sein, die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen respektieren sowie geschlechter- und alterssensibel sein. In Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 verpflichtet Artikel 33 Absatz 3 des Übereinkommens die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, einschließlich Organisationen von Frauen mit Behinderungen und Organisationen von Kindern mit Behinderungen, mit angemessenen Finanzmitteln und Ressourcen auszustatten, damit sie wirksam und produktiv an der Überwachungsstruktur mitwirken können.

21. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Überwachungsstellen regelmäßig, effektiv und zeitig mit den nach Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens für die Durchführung des Übereinkommens benannten Anlaufstellen und Koordinierungsmechanismen zusammenwirken können, um zu gewährleisten, dass die Auffassungen und Empfehlungen der Überwachungsstelle in den Entscheidungsprozessen gebührend berücksichtigt werden. Den Vertragsstaaten wird nahegelegt, den Prozess der Zusammenarbeit zwischen den nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 geschaffenen Einrichtungen durch gesetzliche oder sonstige Bestimmungen oder durch ein ordnungsgemäß genehmigtes Regierungsabkommen und eine entsprechende Verordnung zu formalisieren. Sobald ein nationaler Mechanismus für die Berichterstattung an die internationalen Menschenrechtsmechanismen und für die Weiterverfolgung ihrer Empfehlungen eingerichtet wurde, sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass die Überwachungsstellen in ihrer Eigenschaft als unabhängige Einrichtungen wirksam in die Tätigkeit dieser nationalen Mechanismen eingebunden werden und sich daran beteiligen.

22. Beiräte wie Behindertenräte oder -ausschüsse, die sich aus Vertretern von Ressorts und Stellen zusammensetzen, die an der Durchführung des Übereinkommens beteiligt sind, sollen nicht in die Tätigkeiten der Überwachungsstelle eingebunden werden oder sich in irgendeiner Weise daran beteiligen. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass wirksame Verfahren vorhanden sind, um Interessenkonflikte oder unzulässige Einflussnahmen, die sich aus dem Zusammenwirken der genannten Beiräte und der Überwachungsstelle ergeben könnten, zu verhindern, zu regeln und zu beheben.

III. Teilnahme der unabhängigen Überwachungsstellen an den Verfahren des Ausschusses

A. Berichtsverfahren

23. Der Ausschuss legt den unabhängigen Überwachungsstellen nahe, sich so bald wie möglich und in allen Phasen des Berichtsverfahrens aktiv zu beteiligen und dazu beizutragen, insbesondere indem sie

- a) das Bewusstsein für die Verpflichtungen der Staaten nach dem Übereinkommen, einschließlich ihrer Berichterstattungspflichten, fördern;
- b) die Vertragsstaaten ermutigen, fristgerecht Bericht zu erstatten;
- c) die Staaten ermutigen, sich bei der Erstellung ihrer Erstberichte und periodischen Berichte umfassend mit den unabhängigen Überwachungsstellen, der Zivilgesellschaft und Organisationen von Menschen mit Behinderungen zu beraten. Die Überwachungsstellen können zur Erstellung der Erstberichte und periodischen Berichte beitragen, indem sie unter anderem unter den Interessenträgern auf nationaler Ebene rechtzeitig Informationen in barrierefreien Formaten über anstehende Prüfungen des Ausschusses hinsichtlich der Umsetzung der den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen verbreiten, die für die Erstellung der Berichte zuständigen Ressorts oder Stellen dazu ermutigen, partizipative und transparente Konsultationsprozesse zu gewährleisten, gegebenenfalls schriftliche Beiträge leisten, zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich Organisationen von Menschen mit Behinderungen, über ihre Möglichkeiten zur Beteiligung am offiziellen Verfahren der Berichterstellung oder über ihre Optionen zur Erstellung und Vorlage von Alternativberichten informieren und zivilgesellschaftliche Organisationen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung dieser Alternativberichte unterstützen;
- d) dem Ausschuss einen Alternativbericht vorlegen, der maximal 10.700 Wörter umfasst. Handelt es sich um den Erstbericht des Vertragsstaats, sollen die Alternativberichte eine Zusammenfassung und Auskünfte zu jedem der ersten 33 Artikel des Übereinkommens enthalten. Handelt es sich um die periodischen Berichte, sollen die Alternativberichte ebenfalls eine Zusammenfassung sowie Informationen zu folgenden Punkten enthalten: die zur Weiterverfolgung früherer abschließender Bemerkungen ergriffenen Maßnahmen, neue Entwicklungen, die seit der letzten Prüfung im Vertragsstaat eingetreten sind, Defizite bei der Durchführung und mögliche Maßnahmen zu ihrer Behebung und die Situation von Frauen, Kindern, älteren Menschen, Angehörigen von Minderheitengruppen, Binnenvertriebenen, Migrantinnen, Flüchtlingen, indigenen Menschen, Menschen mit Albinismus oder Menschen mit Behinderungen, die unter eine andere Kategorie fallen;
- e) den am Berichtsverfahren beteiligten Interessenträgern in größtmöglichem Umfang von den zuständigen Behörden des Vertragsstaats erhobene Statistiken und/oder von der Überwachungsstelle erhobene Daten und erstellte Forschungsarbeiten über den institutionellen und normativen Rahmen zur Gewährleistung der Durchführung des Übereinkommens, über die bestehenden Politiken, Programme und Maßnahmen zur Durchführung und über deren Wirkung bereitstellen. Die Daten sind nach Möglichkeit nach Geschlecht, Alter, Art der Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit und jeder anderen relevanten Kategorie aufzuschlüsseln;
- f) zur Erstellung von Listen von Punkten beitragen, sowohl für das allgemeine als auch für das vereinfachte Berichtsverfahren, unter anderem indem sie aktualisierte und zuverlässige Informationen über den Stand der Durchführung des Übereinkommens durch den Vertragsstaat bereitstellen, die hauptsächlich Defizite bei der Durchführung aufzeigen

und analysieren sowie konkrete Fragen und Punkte vorschlagen, die der Ausschuss im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität des Dialogs mit dem Vertragsstaat aufgreifen könnte. Die unabhängigen Überwachungsstellen können schriftliche Beiträge, die maximal 5.000 Wörter umfassen, einreichen und an nichtöffentlichen Informationssitzungen mit dem Ausschuss während seiner Tagung oder mit einer tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe teilnehmen, entweder allein oder nach vorheriger Vereinbarung mit Organisationen der Zivilgesellschaft;

g) zur Ergänzung der vom Vertragsstaat bereitgestellten Informationen unabhängige schriftliche Beiträge einreichen, in denen sie zu den Antworten des Vertragsstaats auf die Liste von Punkten Stellung nehmen;

h) am Dialog zwischen dem Ausschuss und der Delegation des Vertragsstaats teilnehmen. Der Ausschuss bietet den Überwachungsstellen die Gelegenheit, unmittelbar nach der einführenden Erklärung der Delegation eine einführende Erklärung und nach der Schlusserklärung der Delegation eine Schlusserklärung abzugeben und auf Fragen zu antworten, die der Ausschuss an sie richtet. Zu diesem Zweck sollen die unabhängigen Überwachungsstellen vor der Tagung, auf der der Bericht des Vertragsstaats geprüft wird, an den Ausschuss herantreten und ihre Teilnahme in unabhängiger Rolle am Dialog mit der Delegation des Vertragsstaats beantragen. Der Ausschussvorsitzende entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben werden soll. Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen entsprechen, können auf Antrag an den Ausschuss ebenfalls in unabhängiger Eigenschaft und gemäß den oben genannten Modalitäten am Dialog teilnehmen;

i) zur Vorbereitung des Dialogs mit dem Vertragsstaat um einen nichtöffentlichen Dialog mit dem Ausschuss ersuchen;

j) den zuständigen Behörden des Vertragsstaats nahelegen, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses gegebenenfalls übersetzen zu lassen und in barrierefreien Formaten und über alternative Kommunikationsmittel und -wege einem möglichst breiten Spektrum von Interessenträgern auf nationaler Ebene zugänglich zu machen, insbesondere Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen;

k) ein Bewusstsein dafür schaffen und fördern, auch bei den an der Durchführung des Übereinkommens beteiligten Ressorts und Stellen, wie wichtig es ist, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses gebührend zu berücksichtigen und die Empfehlungen des Ausschusses in die nationalen Politiken, Programme und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens einfließen zu lassen und zu integrieren;

l) zum Verfahren des Ausschusses zur Weiterverfolgung der Empfehlungen, die er im Rahmen seines Berichtsverfahrens abgegeben hat, beitragen. Zu diesem Zweck könnten die Überwachungsstellen unter anderem Informationen über die Existenz des Verfahrens unter einer Vielzahl von Interessenträgern auf nationaler Ebene verbreiten, Folgekonsultationen organisieren, Organisationen von Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen, sich mit dem Verfahren vertraut zu machen und aktuelle Beiträge zu leisten, und in schriftlichen Beiträgen bewerten, ob die Empfehlungen des Ausschusses vom Vertragsstaat gebührend berücksichtigt und umgesetzt wurden;

m) schriftliche Beiträge vorlegen oder sich in nichtöffentlichen Informationssitzungen an den Ausschuss richten, wenn dieser beschließt, einen Vertragsstaat zu prüfen, dessen Bericht nach Artikel 36 Absatz 2 des Übereinkommens noch nicht vorliegt;

n) die wirksame Teilnahme von Organisationen von Menschen mit Behinderungen am Berichtsverfahren erleichtern und fördern.

B. Tage der allgemeinen Aussprache und allgemeinen Bemerkungen

24. Der Ausschuss ermutigt die unabhängigen Überwachungsstellen, Beiträge zu den vom Ausschuss organisierten Tagen der allgemeinen Aussprache zu leisten und an den Konsultationsprozessen im Rahmen der Ausarbeitung der allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses teilzunehmen.

25. Der Ausschuss ermutigt die unabhängigen Überwachungsstellen außerdem, den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nahezulegen, die allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses gegebenenfalls übersetzen und in barrierefreien Formaten und über alternative und ergänzende Kommunikationsmittel und -wege verbreiten zu lassen. Den unabhängigen Überwachungsstellen wird nahegelegt, die allgemeinen Bemerkungen im Rahmen ihrer nationalen Bemühungen als Fürsprecher für die Förderung und den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu nutzen.

C. Mitteilungsverfahren (Fakultativprotokoll)

26. Der Ausschuss legt den unabhängigen Überwachungsstellen nahe,

a) Einzelpersonen, Personengruppen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die eine Verletzung der durch das Übereinkommen garantierten Rechte behaupten und dem Ausschuss eine Mitteilung vorlegen möchten, Unterstützung und Hilfe, darunter nach Möglichkeit eine Rechtsberatung, bereitzustellen;

b) von der Möglichkeit der Intervention eines Dritten gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfahrensordnung Gebrauch zu machen oder andere Interessenträger, die eine solche Intervention vornehmen, zu fördern und zu beraten;

c) den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nahezulegen, die Auffassungen des Ausschusses übersetzen und in barrierefreien Formaten und über alternative und ergänzende Kommunikationsmittel und -wege verbreiten zu lassen, insbesondere unter Organisationen von Menschen mit Behinderungen;

d) die Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses durch den Vertragsstaat zu überwachen und Opfern bei der Überwachung der Umsetzung behilflich zu sein, einschließlich indem sie den Vertragsstaat bei Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und anderen Maßnahmen oder Reformen beraten;

e) innerhalb von 180 Tagen nach Annahme der Auffassungen des Ausschusses gegebenenfalls Folgeinformationen über ihre Umsetzung vorzulegen.

D. Untersuchungsverfahren (Fakultativprotokoll)

27. Der Ausschuss legt den unabhängigen Überwachungsstellen nahe,

a) sich an den Ausschuss zu wenden, wenn es zuverlässige Informationen gibt, die auf schwere oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch den Vertragsstaat hinweisen;

b) Informationen vorzulegen, wenn sie vom Ausschuss nach Artikel 83 Absatz 3 seiner Verfahrensordnung dazu aufgefordert werden;

c) mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten, insbesondere wenn das Untersuchungsverfahren einen Besuch im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats beinhaltet;

d) gegebenenfalls Folgeinformationen über die Umsetzung der vom Ausschuss in seinem Untersuchungsbericht abgegebenen Empfehlungen vorzulegen.

E. Tätigkeiten zum Aufbau von Kapazitäten (Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens)

28. Wenn die unabhängigen Überwachungsstellen es für den Zweck der Stärkung der nationalen Fähigkeiten zur Durchführung des Übereinkommens für angemessen erachten, können sie erwägen, den Ausschuss im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Gesetzentwürfen, Politiken und Programmen mit dem Übereinkommen um Rat zu ersuchen.

29. Die Ersuchen sollen schriftlich und unter Hinweis auf den Nutzen der vom Ausschuss geleisteten Beratungsdienste gestellt werden. Im Rahmen ihres Ersuchens sollen die unabhängigen Überwachungsstellen zudem den Text der relevanten Gesetzentwürfe, Politiken und Programme in englischer Sprache in barrierefreien Formaten zur Verfügung stellen.

F. Repressalien

30. Der Ausschuss legt den unabhängigen Überwachungsstellen nahe,

a) die Reaktionen der Vertragsstaaten auf Behauptungen über Repressalien gegen Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die zur Arbeit des Ausschusses beigetragen oder sich mit ihm ausgetauscht haben, zu verfolgen;

b) nach Möglichkeit den Ausschuss regelmäßig über bewährte Praktiken der Vertragsstaaten hinsichtlich Früherkennungs-, Risikobewertungs-, Hilfs- und Schutzmechanismen zu unterrichten, die in Fällen von Repressalien, Einschüchterung, Drangsalierung oder Verfolgung von Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die zur Arbeit des Ausschusses beigetragen oder sich mit ihm ausgetauscht haben, geschaffen oder gefördert wurden;

c) mutmaßliche Opfer von Repressalien dabei zu unterstützen, an den Ausschuss und andere Menschenrechtsmechanismen, die sich mit Behauptungen über Repressalien befassen, heranzutreten und sich mit ihnen auszutauschen;

d) die Maßnahmen der Vertragsstaaten zur Weiterverfolgung der Empfehlungen des Ausschusses und anderer Menschenrechtsmechanismen, die sich mit Behauptungen über Repressalien in bestimmten Fällen befassen, zu verfolgen.

31. Der Ausschuss erkennt an, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen und ihre jeweiligen Mitglieder und ihr Personal aufgrund von Aktivitäten, die sie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternehmen, einschließlich wenn sie Einzelfälle behandeln oder über schwere oder systematische Rechtsverletzungen in ihren Ländern Bericht erstatten, keiner Form von Repressalien oder Einschüchterung, einschließlich politischen Drucks, körperlicher Einschüchterung, Drangsalierung oder ungerechtfertigter Haushaltsbeschränkungen, ausgesetzt werden sollen (siehe Resolutionen der Generalversammlung 68/171 und 70/163 über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte).

32. Der Ausschuss anerkennt außerdem die Rolle, die nationale Menschenrechtsinstitutionen bei der Verhütung und Bekämpfung von Fällen von Repressalien spielen können, indem sie die Zusammenarbeit zwischen ihrem jeweiligen Vertragsstaat und den Vereinten Nationen bei der Förderung der Menschenrechte unterstützen und dabei gegebenenfalls auch zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen.

33. Der Ausschuss betont, dass jeder Fall von angeblichen Repressalien oder Einschüchterungen gegen nationale Menschenrechtsinstitutionen und ihre jeweiligen Mitglieder und ihr Personal oder gegen Personen, die mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen zusam-

menarbeiten oder zusammenarbeiten wollen, umgehend und gründlich untersucht und die Tatverantwortlichen vor Gericht gestellt werden sollen.

IV. Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auf nationaler Ebene

34. Der Ausschuss anerkennt die Bedeutung der Rolle unabhängiger Überwachungsstellen bei der Förderung, dem Schutz und der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auf nationaler Ebene. Im Gegensatz zum Ausschuss bestehen die Überwachungsstellen aus Mechanismen, die auf ständiger Grundlage arbeiten und eng mit dem nationalen, regionalen und lokalen Umfeld verbunden sind, in dem das Übereinkommen durchgeführt wird.

35. Der Ausschuss ist sich auch der Herausforderungen bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auf nationaler Ebene bewusst, wie etwa die begrenzte Bereitstellung zuverlässiger Daten durch Institutionen des Vertragsstaats, der Mangel an nach Geschlecht, Alter oder Art der Behinderung aufgeschlüsselten Daten, die Vielfalt der Methoden und Systeme zur Feststellung von Behinderung in verschiedenen Regionen, Staaten und Provinzen und in verschiedenen Ministerien, Ressorts und Einheiten, die fehlende oder unzureichende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen an der Gestaltung und Durchführung von Volkszählungen und nationalen Haushaltsbefragungen sowie unzulängliche Systeme zur Erhebung von Daten und die Tatsache, dass Datenerhebungssysteme oft auf veralteten Behinderungskonzepten beruhen, wie etwa dem medizinischen Behinderungsmodell. Diese Faktoren haben die politischen Verantwortlichen regelmäßig daran gehindert, die Situation von Menschen mit Behinderungen angemessen zu bewerten, und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gestaltung und Umsetzung allgemeiner oder behinderungsspezifischer entwicklungspolitischer Strategien und Programme verhindert.

36. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene ergriffenen Initiativen zur Erarbeitung von Indikatoren und Richtwerten für die Messung der Durchführung des Übereinkommens. Der Ausschuss begrüßt, dass die Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, aufgeschlüsselt werden, einschließlich nach der Kategorie Behinderung. Der Ausschuss nimmt außerdem davon Kenntnis, dass mehrere Organisationen der Vereinten Nationen Indikatoren entwickelt haben oder dabei sind, dies zu tun, und begrüßt insbesondere die Ausarbeitung behinderungsrelevanter Menschenrechtsindikatoren zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens unter aktiver Beteiligung und Mitwirkung der Zivilgesellschaft und insbesondere von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen.

37. Der Ausschuss stellt fest, dass in nationalen Statistiksystemen nicht systematisch und regelmäßig Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen erhoben wurden und dass Basislinien, Indikatoren und Richtwerte bei Maßnahmen zur Erhebung und Analyse von Daten auf nationaler Ebene nicht regelmäßig genutzt oder berücksichtigt wurden.

38. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die nationalen Statistikkommissionen, die gemäß Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens eingesetzten Anlaufstellen und Koordinierungsmechanismen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die Einrichtungen der internationalen Zusammenarbeit, die Regionalorganisationen, die unabhängigen Überwachungsstellen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die durch ihre jeweiligen Organisationen vertretenen Menschen mit Behinderungen gemeinsame, koordinierte und kontinuierliche Anstrengungen unternehmen müssen, um die Systeme zur Erhebung und Analyse von Daten

und folglich zur Überwachung der Umsetzung der im Übereinkommen niedergelegten Rechte zu verbessern.

39. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung der nationalen Politiken und Programme durch die nach Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens benannten Stellen sowie die nach Artikel 33 Absatz 2 durchgeführten Überwachungstätigkeiten von den folgenden Grundsätzen geleitet sein sollen:

a) Das Übereinkommen, das gleichzeitig ein Menschenrechts- und ein Entwicklungsinstrument ist, bildet den rechtlichen Rahmen, der bei der Gestaltung, Umsetzung, Evaluierung und Überwachung aller Entwicklungspolitiken und -programme, die in den Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, fallen, berücksichtigt werden soll;

b) bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen sollen der einschlägige internationale Menschenrechtsrahmen und insbesondere das Übereinkommen berücksichtigt werden;

c) die Politiken und Programme sollen unter Berücksichtigung des im Übereinkommen verankerten Menschenrechtsmodells von Behinderung gestaltet, umgesetzt, evaluiert und überwacht werden und darauf zielen, die Lücken, die Menschen mit Behinderungen – als Inhaber von Rechten – am vollen Genuss ihrer Rechte hindern, wie auch die Lücken, die die Pflichtenträger an der vollen Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen zur Achtung, zum Schutz und zur Erfüllung der Rechte von Menschen mit Behinderungen hindern, zu ermitteln und zu schließen;

d) der zweigleisige Ansatz zur Behinderungsthematik soll bei der Überwachung der Politiken und Programme Anwendung finden; die Überwachungstätigkeiten sollen darauf zielen, die Auswirkungen allgemeiner Politiken und Programme auf Menschen mit Behinderungen sowie die Auswirkungen behinderungsspezifischer Politiken zu messen. Der zweigleisige Ansatz verbindet die Durchführung von Politiken, die speziell auf die Unterstützung und Befähigung von Menschen mit Behinderungen gerichtet sind, mit der durchgängigen Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen allgemeinen Politiken und Programmen;

e) Menschen mit Behinderungen sollen sich über die sie vertretenden Organisationen und als individuelle Sachverständige konstruktiv beteiligen und an der Gestaltung, Umsetzung, Evaluierung und Überwachung von Politiken und Programmen mitwirken;

f) Daten müssen nach Geschlecht, Alter und Art der Behinderung aufgeschlüsselt werden, um sicherzustellen, dass in allen Phasen der Politikplanung, -umsetzung und -überwachung niemand ausgeschlossen wird;

g) die Überwachungstätigkeiten sollen sich nicht nur auf die Ergebnisse oder den Ausgang von Politiken und Programmen konzentrieren, sondern auch die strukturellen und politischen Rahmenbedingungen und die bestehenden Prozesse zur Erreichung dieser Ergebnisse berücksichtigen. In dieser Hinsicht legt der Ausschuss den unabhängigen Überwachungsstellen nahe, den menschenrechtsbasierten Ansatz des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte für die Erstellung von Indikatoren zu berücksichtigen.

40. Der Ausschuss legt den unabhängigen Überwachungsstellen nahe, bei der Durchführung ihrer Überwachungstätigkeiten Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Empfehlungen, die der Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen und seinen Auffassungen zu den Mitteilungen abgibt, die regelmäßig in den zweijährlichen Berichten an die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat zusammengetragen und zusammengefasst werden;

b) wenn verfügbar, die Empfehlungen in den Berichten über die vom Ausschuss durchgeführten Untersuchungen;

c) die allgemeinen Bemerkungen und Leitlinien des Ausschusses zu den Bestimmungen des Übereinkommens;

d) die Leitlinien zu dem vereinfachten Berichtsverfahren, die die Entwicklung der Rechtsprechung des Ausschusses widerspiegeln und eine Bestandsaufnahme der von den Vereinten Nationen und auf regionaler Ebene unternommenen Bemühungen zur Erstellung von Basislinien, Indikatoren und Richtwerten für die Messung der Durchführung des Übereinkommens enthalten.

41. Die Überwachungsstellen können die oben genannten Instrumente unter anderem dazu nutzen, Überwachungspläne zu konzipieren und umzusetzen, festzustellen, inwieweit die Rechtsvorschriften, Politiken und Programme der Vertragsstaaten mit dem Übereinkommen vereinbar sind, und Fürsprache-, Bewusstseinsbildungs- und Kapazitätsaufbauaktivitäten durchzuführen.

42. Der Ausschuss legt dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, in Zusammenarbeit mit den unabhängigen Überwachungsstellen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihren globalen und regionalen Netzwerken eine Datenbank zu bewährten Verfahren auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zur Erstellung von Indikatoren und Richtwerten für die Messung der Durchführung des Übereinkommens aufzubauen und zu unterhalten.
